

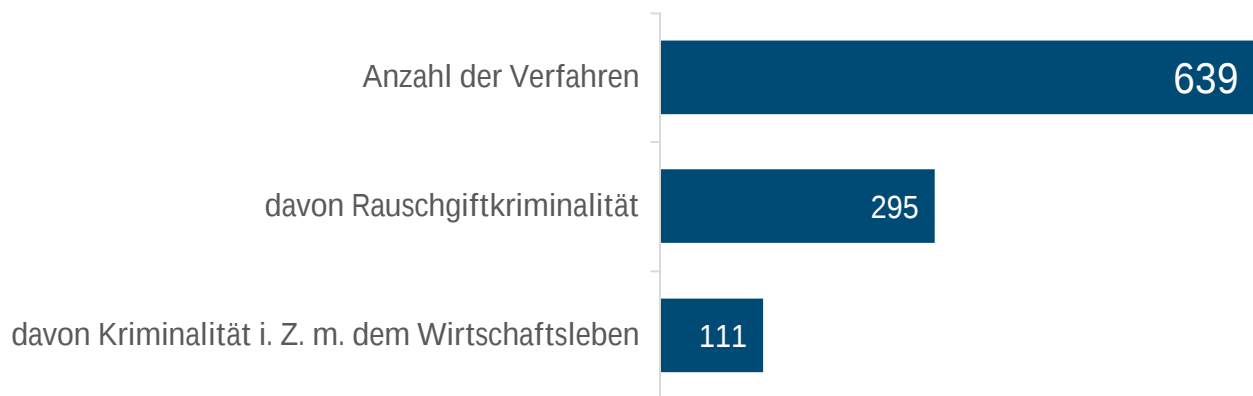


A blue-toned graphic of a globe with a network of lines and various icons representing global security threats like terrorism, cyberattacks, and pandemics.

Bundeslagebild 2022

Organisierte Kriminalität in Zahlen

ERMITTLUNGSVERFAHREN GEGEN OK-GRUPPIERUNGEN



7.256

OK-Tatverdächtige



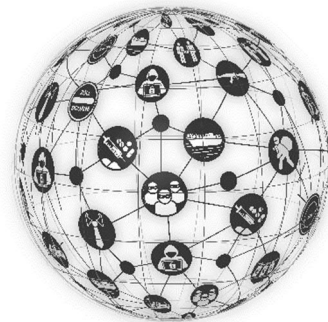
72,0 %

Internationale Tatbegehung



174 OK-Verfahren

i. Z. m. kryptierter Telekommunikation



• 1,3 Mrd. €

Schaden



• 1,1 Mrd. €

Kriminelle
Erträge



• 228 Mio. €

Vorläufige
Vermögens-
sicherungen



381 Schusswaffen
festgestellt



Geldwäscheaktivitäten
i. H. v. rund 998 Mio. €



Schlaglichter



>> Bewaffnung, Waffengewalt und steigende Gewaltbereitschaft

OK-Gruppierungen sind zunehmend bereit, mit z. T. drastischen Mitteln Gewalt- bzw. Einschüchterungshandlungen vorzunehmen.



>> Hohes Bedrohungspotenzial

Weltweite Trends wie bspw. Migrationsbewegungen, Digitalisierung oder Inflation bieten kriminellen Strukturen fortlaufend neue Handlungsoptionen und Aktionsräume.



>> Hohe Internationalität der OK

In mehr als zwei Drittel der in Deutschland geführten OK-Ermittlungsverfahren wurde eine internationale Tatbegehung und/oder eine Kooperation mit OK-Gruppierungen aus dem Ausland festgestellt.



>> Erhebliche finanzielle Schäden

OK-Gruppierungen versuchen nach wie vor, ihre kriminell erwirtschafteten Erträge in den legalen Wirtschaftskreislauf einzubringen und die illegale Herkunft des Vermögens zu verschleiern.



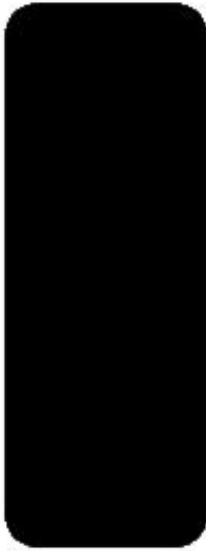
>> Einflussnahme und Unterwanderungspotenzial

Durch gezielte Einflussnahme setzen OK-Gruppierungen ihre kriminellen Interessen durch und gefährden staatliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Strukturen.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	7
2	Statistischer Überblick.....	8
3	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	10
3.1	Allgemeine Verfahrensdaten	10
3.2	Finanzielle Aspekte der OK	13
3.2.1	Vermögenssicherungen.....	16
3.2.2	Geldwäscheaktivitäten.....	17
3.3	Tatverdächtige	20
3.4	Strukturen der OK-Gruppierungen	21
3.5	Relevante Gruppierungen der OK.....	22
3.5.1	Rockergruppen und rockerähnliche Gruppierungen	22
3.5.2	Italienische Organisierte Kriminalität (IOK).....	24
3.5.3	Russisch-Eurasische Organisierte Kriminalität (REOK).....	25
3.5.4	Clankriminalität	27
3.6	Aktuelle Schwerpunktbetrachtungen.....	31
3.6.1	Nutzung kryptierter Telekommunikation durch Gruppierungen der OK	31
3.6.2	Gewalt und OK.....	34
3.6.3	Zuwanderung und OK.....	41
3.6.4	Mutmaßliche Verbindungen zwischen OK-Gruppierungen und Politisch motivierter Kriminalität.....	43
3.7	Hauptdeliktsbereiche der OK.....	44
3.7.1	Rauschgifthandel und -schmuggel	44
3.7.2	Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben.....	46
3.7.3	Eigentumskriminalität.....	48
3.7.4	Schleusungskriminalität	49
3.7.5	Steuer- und Zolldelikte	50
3.7.6	Geldwäsche	50
3.7.7	Gewaltkriminalität.....	51
3.7.8	Cybercrime.....	52
3.7.9	Kriminelle Vereinigung.....	52
3.7.10	Menschenhandel und Ausbeutung.....	53
3.7.11	Fälschungskriminalität	53
3.7.12	Korruption.....	54
3.7.13	Umweltkriminalität.....	54
3.7.14	Kriminalität i. Z. m. dem Nachtleben.....	54
3.7.15	Waffenhandel/-schmuggel.....	54

4	Internationale Aspekte der OK.....	55
5	Schwere strukturelle Kriminalität.....	57
5.1	Einleitung	58
5.2	Fallbeispiele	59
5.3	Bewertung	61
6	Gesamtbewertung.....	63
7	Anhang.....	68



1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Organisierte Kriminalität (BLB OK) für das Jahr 2022 enthält die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) in Deutschland.

Es wird vom Bundeskriminalamt (BKA) auf Grundlage der im Mai 1990 von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe (GAG) Justiz/Polizei eingeführten Arbeitsdefinition „Organisierte Kriminalität“ in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern, dem Bundespolizeipräsidium und dem Zoll erstellt.¹ Das BKA erhebt die im Berichtszeitraum anhängigen OK-Verfahren jährlich nach einem bundesweit einheitlichen Raster, losgelöst von der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

Dieses Bundeslagebild bildet die Ergebnisse polizeilicher Strafverfolgungsaktivitäten im Bereich der Organisierten Kriminalität ab. Es stellt eine Beschreibung des Hellfeldes, also der polizeilich bekannt gewordenen Kriminalität dar, ohne aus den statistischen Grunddaten valide Einschätzungen zu Art und Umfang eines möglichen Dunkelfeldes ableiten zu können.

Die OK stellt ein erhebliches Gefahren- und Bedrohungspotenzial für Staat und Gesellschaft dar. Sie agiert hierbei oft im Verborgenen und bedient sich lageangepasst neuer Modi Operandi, um ihre Einflussphären gezielt auszubauen. Insgesamt wächst und verändert sich die Bandbreite der zu beobachtenden OK-Phänomene durch neue Möglichkeiten der Tatbegehung sowie weitere, transnationale Entwicklungen stetig. In diesem Zusammenhang eröffnen weltweite Veränderungen, wie bspw. Migrationsbewegungen, die Globalisierung, die Corona-Pandemie sowie die Digitalisierung aller Lebensbereiche, kriminellen Strukturen fortlaufend neue Handlungsoptionen und Aktionsräume.

Für das Berichtsjahr 2022 haben sich umfangreichere Änderungen im BLB OK ergeben. Neben einer Darstellung der Organisierten Kriminalität enthält dieses Bundeslagebild erstmals auch Ausführungen zu [Schwerer struktureller Kriminalität \(SsK\)](#). Damit werden diejenigen kriminellen Gruppierungen betrachtet, die zwar formal nicht der OK-Definition entsprechen, aber aufgrund des Ausmaßes und der Schwere der begangenen Straftaten eine relevante Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in Deutschland darstellen.

Inhalte zu [Gewalt und OK](#) sowie den [Geldwäscheaktivitäten](#) der OK-Gruppierungen sind weitere wesentliche Neuerungen, die im Berichtsjahr 2022 erstmals dargestellt werden, um das Gewalt- und Bedrohungspotenzial sowie das Finanzgebaren von OK-Gruppierungen näher zu betrachten.

¹ Arbeitsdefinition Organisierte Kriminalität siehe [Kapitel 3.1](#).

2 Statistischer Überblick

OK-Verfahren ²	2022		2021	
Anzahl OK-Verfahren	639		696	
davon Erstmeldungen	245	38,3 %	340	48,9 %
davon abgeschlossene Verfahren	292	45,7 %	279	40,1 %
Kriminalitätsbereiche ³	2022		2021	
Rauschgifthandel/-schmuggel	295	46,2 %	335	48,1 %
Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben	111	17,4 %	113	16,2 %
Eigentumskriminalität	59	9,2 %	63	9,1 %
Schleusungskriminalität	49	7,7 %	43	6,2 %
Steuer- und Zolldelikte	33	5,2 %	36	5,2 %
Geldwäsche	19	3,0 %	18	2,6 %
Gewaltkriminalität	18	2,8 %	21	3,0 %
Cybercrime	17	2,7 %	15	2,2 %
Kriminelle Vereinigung	14	2,2 %	14	2,0 %
Menschenhandel und Ausbeutung	8	1,3 %	16	2,3 %
Fälschungskriminalität	7	1,1 %	7	1,0 %
Korruption	4	0,6 %	6	0,9 %
Kriminalität i. Z. m. dem Nachtleben	2	0,3 %	2	0,4 %

² Die Begriffe „Verfahren“ und „Gruppierung“ werden fortlaufend äquivalent genutzt. Ein OK-Verfahren entspricht genau einer OK-Gruppierung.

³ Aufgrund von Auf- bzw. Abrundungen kann die Addition einzelner Prozentsätze vom Grundwert 100 Prozent abweichen.

Umweltkriminalität	2	0,3 %	2	0,3 %
Waffenhandel/-schmuggel	1	0,2 %	5	0,7 %

Tatmittel Internet	64	10,0 %	68	9,8 %
Internationale Tatbegehung	460	72,0 %	492	70,7 %

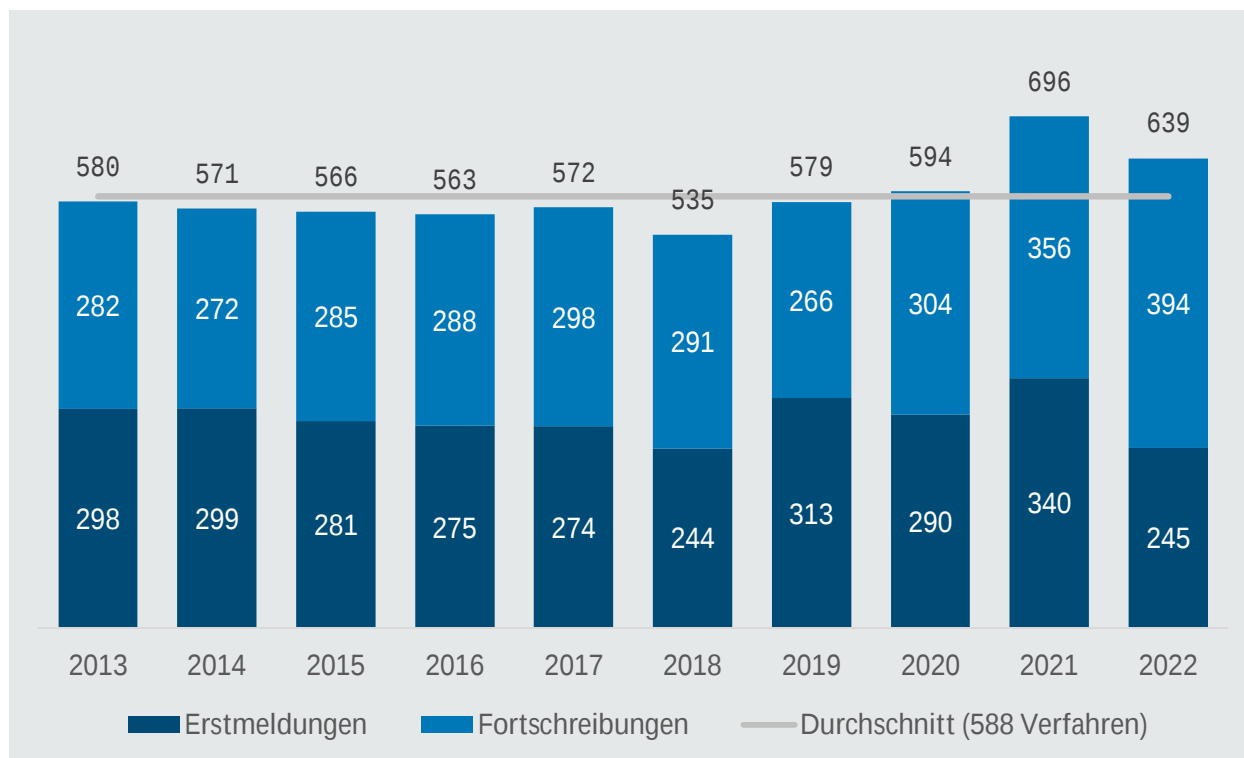
Tatverdächtige	2022		2021	
Anzahl Tatverdächtige	7.256		7.503	
davon neu ermittelte Tatverdächtige	2.848	39,3 %	3.593	46,6 %
davon Zuwanderer	752	10,4 %	869	13,6 %
Anzahl deutsche Tatverdächtige	2.761	38,1 %	2.993	38,8 %
Anzahl nichtdeutsche Tatverdächtige	3.933	54,2 %	4.135	57,2 %
Anzahl Tatverdächtige mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, ohne Angabe, staatenlose Tatverdächtige	562	7,7 %	375	4,0 %
Anzahl bewaffnete Tatverdächtige	380	5,2 %	559	6,4 %
Finanzielle Aspekte	2022		2021	
Schäden	1,3 Mrd. €		2,2 Mrd. €	
Festgestellte kriminelle Erträge	1,1 Mrd. €		1,4 Mrd. €	
Vorläufig gesicherte Vermögenswerte	228 Mio. €		173 Mio. €	
Anzahl OK-Verfahren mit vorläufiger Vermögenssicherung	186	29,1 %	230	31,0 %
Anzahl OK-Verfahren mit Geldwäscheaktivitäten	203	31,8 %	284	41,2 %

3 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

3.1 ALLGEMEINE VERFAHRENSDATEN

Die Gesamtanzahl der Ermittlungsverfahren gegen OK-Gruppierungen ist weiterhin hoch. Nach einem Höchststand im Jahr 2021 ist die Anzahl der gemeldeten Ermittlungsverfahren im Berichtsjahr um 8,2 % zurückgegangen, liegt aber immer noch über dem Niveau der Vorjahre. Die Entwicklung dürfte auf den vergleichsweise hohen Rückgang an Erstmeldungen zurückzuführen sein.

Entwicklung der Anzahl der Ermittlungsverfahren gegen OK-Gruppierungen (2013-2022)



Verteilung der gemeldeten OK-Verfahren in Bund und Ländern (2022)⁴

Bundesland	Land	Bund	BKA	BPOL	Zoll	Summe	Vorjahr
Nordrhein-Westfalen ⁵	80	50	5	7	38	130	140
Niedersachsen ⁶	68	17	0	5	12	85	90
Bayern ⁷	66	13	1	5	7	79	83
Berlin	48	21	2	8	11	69	77
Baden-Württemberg	36	7	0	2	5	43	42
Mecklenburg-Vorpommern	27	3	0	1	2	30	29
Hessen	25	26	7	8	11	51	65
Hamburg	19	12	2	2	8	31	47
Sachsen	18	4	1	3	0	22	20
Rheinland-Pfalz	13	3	0	2	1	16	14
Schleswig-Holstein	12	15	0	2	13	27	24
Brandenburg	11	2	0	0	2	13	19
Thüringen	8	2	0	1	1	10	9
Sachsen-Anhalt	8	6	0	2	4	14	12
Saarland	6	3	0	0	3	9	10
Bremen	5	5	0	1	4	10	15
Gesamt	450	189	18	49	122	639	
Vorjahr	519	177	21	39	117		696

⁴ Die Zuordnung der Verfahren der Bundesbehörden zu den Bundesländern erfolgt nach dem Sitz der Staatsanwaltschaft, die das jeweilige Verfahren leitete.

⁵ Ein Ermittlungsverfahren aus NW wurde bei der europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) geführt. Die EUSa ist als erste unabhängige und dezentrale Staatsanwaltschaft der Europäischen Union (EU) befugt, Straftaten zum Nachteil des EU-Haus-halts wie z. B. Betrug, Korruption und schweren grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug zu verfolgen.

⁶ Ein Ermittlungsverfahren aus NI wurde bei einer Staatsanwaltschaft in RP geführt.

⁷ Ein Ermittlungsverfahren aus BY wurde bei der europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) geführt.

Arbeitsdefinition „Organisierte Kriminalität“



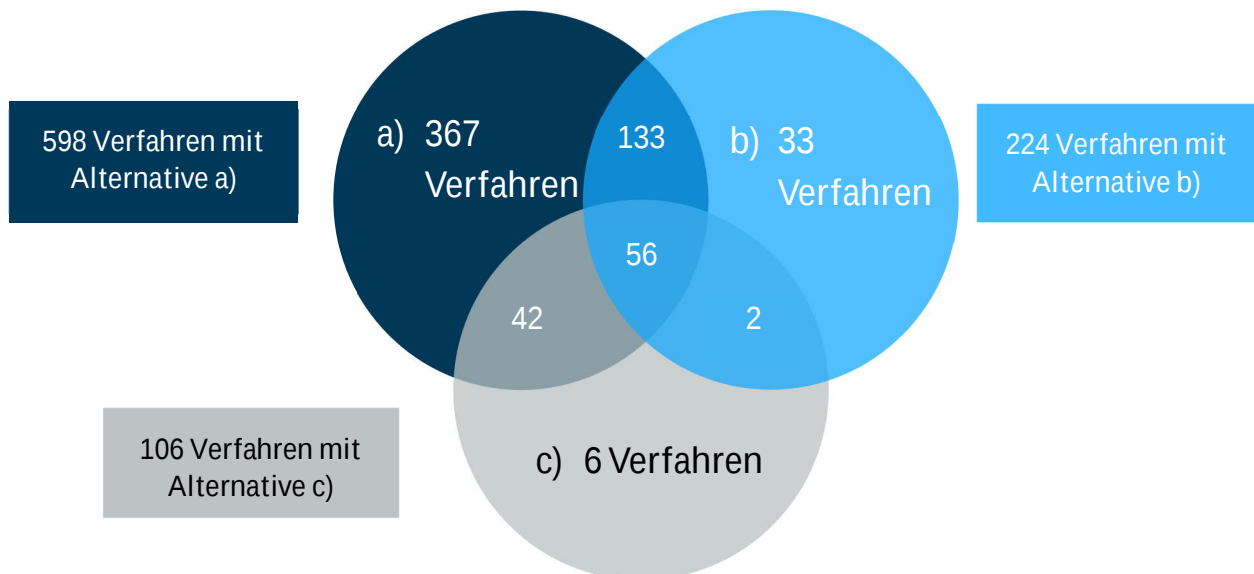
„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft

zusammenwirken.“

Die Arbeitsdefinition „Organisierte Kriminalität“, welche im Mai 1990 von der GAG Justiz/Polizei verabschiedet wurde, ist Grundlage für die Erhebung.

Für die Qualifizierung kriminellen Verhaltens als Organisierte Kriminalität müssen alle generellen und zusätzlich mindestens eines der speziellen Merkmale der Alternativen a) bis c) der OK-Definition vorliegen. Die speziellen Merkmale der OK-Definition verteilen sich im Berichtsjahr wie folgt (Mehrfachnennungen möglich):



Die hier dargestellte Verteilung der Alternativen untereinander entspricht im Wesentlichen den Darstellungen der letzten Jahre. Sämtliche Alternativen weisen einen Rückgang auf. Bei Alternative a) ist diese am größten (-61 Verfahren). Bei Alternative b) und c) fällt der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr etwas geringer aus (-43 Verfahren bzw. -30 Verfahren).

Ab dem Berichtsjahr 2022 werden insbesondere die Informationen zu Alternative b) detaillierter erhoben. Weitere Ausführungen und Ergebnisse hierzu finden sich in [Kapitel 3.6.2 Gewalt und OK](#).

Die Formen der Einflussnahme (Alternative c) sind sehr heterogen. Neben der Erfüllung von Gefälligkeiten für OK-Gruppierungen nahmen die beeinflussten Personen teilweise sogar selbst kriminelle Handlungen vor und unterstützten die OK-Gruppierungen bei ihren illegalen Geschäften.

Die Einflussnahme durch OK-Gruppierungen erfolgte in Deutschland und im Ausland, auf Vertreter/-innen staatlicher Institutionen wie der Justiz, der Polizei und der öffentlichen Verwaltung, bspw. Behördenmitarbeitende von Bau- und Ordnungsämtern oder Kfz-Zulassungsstellen. Ferner wurden auch Angehörige von Medienanstalten und Wirtschaftsakteuren oder Personen im Bereich der Kommunalpolitik beeinflusst sowie z. B. auch Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen dazu angehalten, relevante Informationen zu beschaffen, um diese an Mitglieder der jeweiligen OK-Gruppierung weiterzugeben.

3.2 FINANZIELLE ASPEKTE DER OK

In rund 89 % der Fälle (568 von 639 OK-Gruppierungen) wurden – ergänzend zu den deliktischen Ermittlungen – Finanzermittlungen durchgeführt, um die finanziellen Verhältnisse der tatverdächtigen Personen aufzuhellen und kriminell erwirtschaftete Vermögenswerte zu identifizieren. Nicht in allen Fällen waren Finanzermittlungen möglich, was unterschiedliche Gründe hatte:



Hinderungsgründe bei Finanzermittlungen (2022)

Hinderungsgrund	Anzahl
Vermögen nicht feststellbar	22
Einziehungsansprüche liegen nicht vor	11
Fehlende Anordnung Staatsanwaltschaft	9
Ermittlungstaktische Gründe	6
Sonstiges	23

Wurde „Sonstiges“ angegeben, lag dies u. a. darin begründet, dass sich die Tatverdächtigen im Ausland aufhielten und über keine Bankkonten in Deutschland verfügten oder die Finanzermittlungen durch ausländische Dienststellen erfolgten.

Die finanziellen Aspekte umfassen:



Schaden

Der Schaden entspricht grundsätzlich dem Geldwert (Verkehrswert) des rechtswidrig erlangten Gutes. Bei Vermögensdelikten ist unter Schaden die Wertminderung des Vermögens zu verstehen.

Bei den ausgewiesenen Werten handelt es sich um Schäden, die unmittelbar aus den Straftaten resultieren, ohne Berücksichtigung etwaiger Folgekosten. Es sind auch Schadenswerte berücksichtigt, die z. B. bei Sachbeschädigungen durch Eigentums- oder Gewaltdelikte entstanden sind. Beispielfhaft zu nennen wären hier Gebäudeschäden bei Geldautomatensprengungen. Mittelbare Schäden sind nicht erfasst.

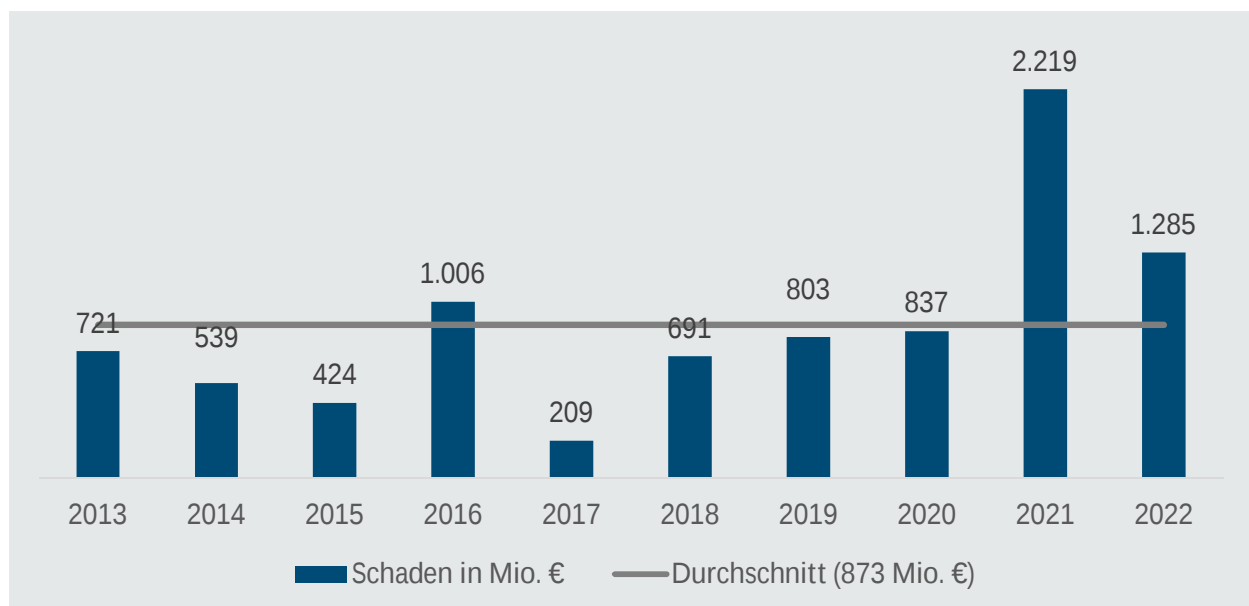
Krimineller Ertrag

Kriminelle Erträge sind Vermögenswerte, die Täterinnen und Täter, Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tat oder dritte Personen aus oder für die Tat erlangt haben. Die Berechnung erfolgt nach dem Bruttoprinzip unter Beachtung des § 73 d Abs. 1 StGB.

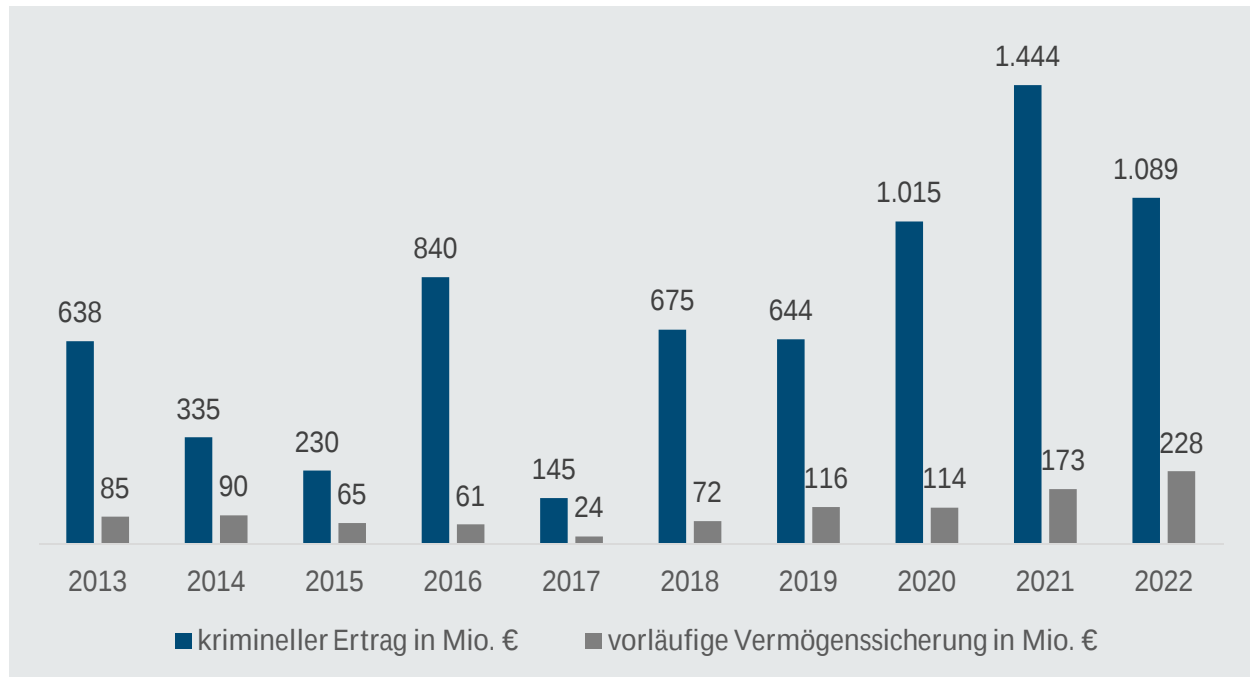
Vorläufige Vermögenssicherung

Bei der vorläufigen Vermögenssicherung handelt es sich um ein rechtliches Verfahren, bei dem Vermögenswerte, die durch kriminelles Verhalten erwirtschaftet worden sind, vom Staat im Ermittlungsverfahren zugunsten staatlicher Einziehungsansprüche oder zivilrechtlicher Ansprüche Geschädigter vorläufig gesichert werden. Die vorläufige Sicherung dauert an, bis im Rahmen eines Gerichtsverfahrens endgültig darüber entschieden wird, ob die Vermögenswerte dem Verfall oder der Einziehung unterliegen bzw. wieder herausgegeben werden müssen. Die Befriedigung der Ansprüche der Verletzten erfolgt in der Regel im Strafvollstreckungsverfahren.

Entwicklung der festgestellten Schäden (2013-2022)



Entwicklung der kriminellen Erträge und der vorläufigen Vermögenssicherungen (2013-2022)



Verteilung der Schäden auf die Deliktsbereiche 2021/2022 (Auszug)

Kriminalitätsbereiche	2022	2021
Cybercrime	587,5 Mio. € (45,7 %)	35,7 Mio. € (1,6 %)
Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben	405,6 Mio. € (31,6 %)	1.754 Mio. € (79,1 %)
Steuer- und Zolldelikte	199,6 Mio. € (15,5 %)	215,9 Mio. € (9,7 %)
Kriminelle Vereinigung	39,7 Mio. € (3,1 %)	24,5 Mio. € (1,1 %)
Eigentumskriminalität	21,7 Mio. € (1,7 %)	138,5 Mio. € (6,2 %)

Verteilung der kriminellen Erträge auf die Deliktsbereiche 2021/2022 (Auszug)

Kriminalitätsbereiche	2022	2021
Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben	448,0 Mio. € (41,2 %)	725,0 Mio. € (50,2 %)
Rauschgifthandel/-schmuggel	273,5 Mio. € (25,1 %)	222,0 Mio. € (15,4 %)
Cybercrime	252,5 Mio. € (23,2 %)	18,2 Mio. € (1,3 %)
Steuer- und Zolldelikte	39,0 Mio. € (3,6 %)	45,3 Mio. € (3,1 %)
Kriminelle Vereinigung	37,1 Mio. € (3,4 %)	31,7 Mio. € (2,2 %)

Der starke Anstieg der Schäden und Erträge im Bereich von Cybercrime-Straftaten ist insbesondere auf zwei Verfahren mit Schadenssummen von 410 Mio. € und 136 Mio. € sowie zwei Verfahren mit Ertragssummen von 136 Mio. € und 92 Mio. € zurückzuführen.

3.2.1 Vermögenssicherungen

In rund 89 % der Fälle wurden im Berichtsjahr Finanzermittlungen in OK-Verfahren durchgeführt. Dem stehen 186 von 639 OK-Verfahren (29,1 %) gegenüber, in denen Vermögenswerte gesichert wurden.

Verteilung der vorläufigen Vermögenssicherungen auf die Deliktsbereiche 2021/2022 (Auszug)

Kriminalitätsbereiche	2022	2021
Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben	139,6 Mio. € (61,1 %)	98,2 Mio. € (56,7 %)
Rauschgifthandel/-schmuggel	33,5 Mio. € (14,7 %)	35,7 Mio. € (20,6 %)
Cybercrime	23,3 Mio. € (10,2 %)	1,5 Mio. € (1,3 %)
Steuer- und Zolldelikte	11,8 Mio. € (5,1 %)	6,6 Mio. € (3,8 %)
Geldwäsche	9,4 Mio. € (4,1 %)	18,8 Mio. € (10,9 %)

Wie bereits in der Vorbemerkung dargestellt, ist es durch die Erhebung von ergänzenden Informationen im Bereich der finanziellen Aspekte ab dem Berichtsjahr 2022 möglich, Angaben zu Vermögenssicherungen und etwaigen Hinderungsgründen detaillierter darzustellen.

Verteilung der vorläufigen Vermögenssicherungen auf die Art der Vermögenswerte 2022 (Auszug)

Art der Vermögenswerte	Inland	Ausland	Gesamt
Immobilien	19,9 Mio. €	110,7 Mio. €	130,6 Mio. €
Kryptowährung	23,7 Mio. €	95.600 €	23,8 Mio. €
Bargeld	19,4 Mio. €	70.200 €	19,5 Mio. €
Forderungen/Rechte	17,9 Mio. €	3.600 €	17,9 Mio. €
Bewegliche Gegenstände	3,5 Mio. €	12.500 €	3,5 Mio. €
Kfz	2,8 Mio. €	125.000 €	2,9 Mio. €

Mit einer Gesamtsicherungssumme von über 130 Mio. Euro machen Immobilien den größten Anteil an sichergestellten Vermögenswerten aus. Die Sicherstellung von einer oder mehrerer Immobilien fand in insgesamt 35 OK-Verfahren statt.

Der hohe Betrag an Kryptowährung im Bereich der Vermögensabschöpfung ist insbesondere auf die Sicherstellung i. H. v. ca. 23,3 Mio. € in einem Cybercrime-Verfahren zurückzuführen. Kryptowährungen wurden in insgesamt zehn OK-Verfahren sichergestellt.

Die Sicherstellung von Bargeld fand in 119 der 639 OK-Verfahren statt und stellt damit die am häufigsten sichergestellte Art der Vermögenswerte dar.

In 453 Verfahren konnte durch die Strafverfolgungsbehörden kein Vermögen gesichert werden. Dies hatte verschiedene Gründe (s. nachfolgende Tabelle).

Hinderungsgründe bei Vermögenssicherungen (2022)

Hinderungsgrund	Anzahl
Verbleib nicht geklärt	137
Fehlende Anordnung Staatsanwaltschaft/Justiz	109
Verbrauch durch aufwändige Lebensführung	14
Umsetzung Rechtshilfe problematisch	13
Sonstiges	175
Ohne Angabe	5

Wurde als Hinderungsgrund „Sonstiges“ angegeben, war die Vermögensabschöpfung vielfach nicht möglich, weil die Finanzermittlungen noch nicht abgeschlossen waren oder sich die Ermittlungsverfahren selbst noch in der verdeckten Phase befanden.

3.2.2 Geldwäscheaktivitäten

Geldwäsche dient dazu, kriminelle Gewinne durch Verschleierung über die wahre Herkunft der Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuspeisen. Zu welchem Anteil inkriminierte Gelder *in Deutschland* gewaschen werden, ist nicht eindeutig bekannt. Daher kann das Volumen der Geldwäsche, ähnlich wie die Höhe der Umsätze der OK, nur geschätzt werden.⁸

Finanzströme zu verfolgen und die illegale Herkunft der Gelder beweiskräftig zu belegen, erfordert oft große Anstrengungen der Strafverfolgungsbehörden. Insbesondere der Austausch von Bargeld und beweglichen Gegenständen erfolgt häufig ohne jegliche Dokumentation und ist der Täterseite somit nur schwer nachzuweisen.

Formen der Geldwäscheaktivitäten

Ab dem Berichtsjahr 2022 ist es aufgrund von Anpassungen in der Datenerhebung für das BLB OK möglich, die Formen der Geldwäscheaktivitäten von OK-Gruppierungen genauer darzustellen und das finanzielle Volumen dieser Aktivitäten zu beziffern.

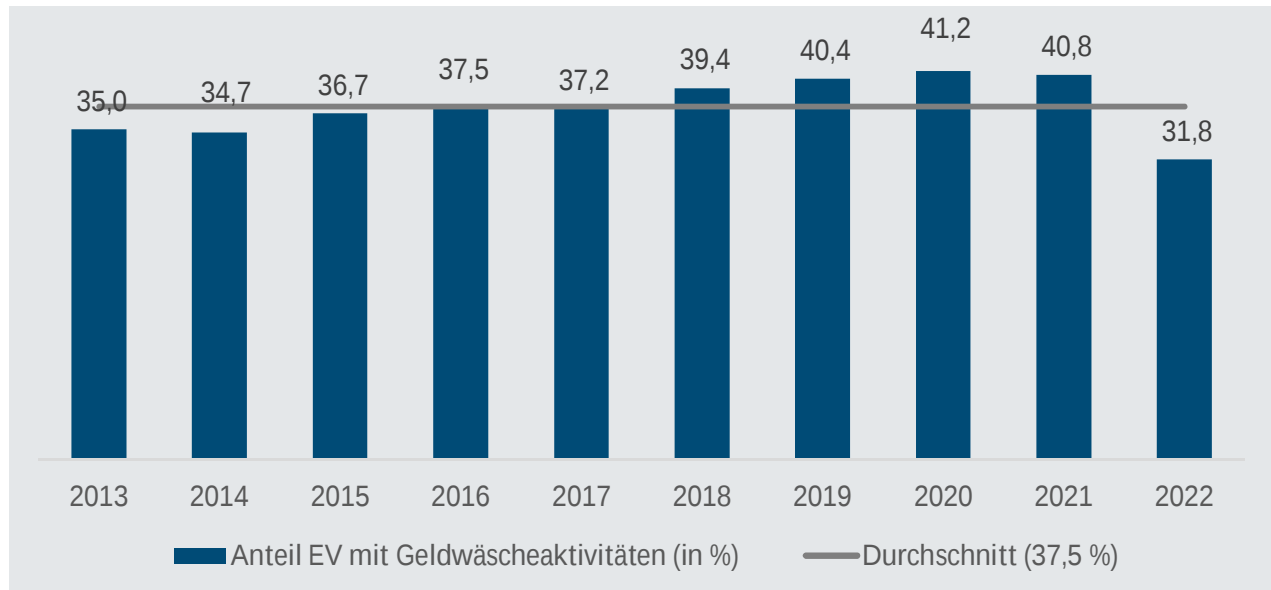
Angaben hierzu sind immer nur dann möglich, wenn sie im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens festgestellt wurden und benannt werden konnten. In vielen Fällen sind die Formen der Geldwäscheaktivitäten jedoch unbekannt. Ebenso verhält es sich mit dem Volumen der Geldwäscheaktivitäten, das in vielen Fällen auf Schätzungen basiert.



Im Berichtsjahr wurden in 31,8 % aller OK-Verfahren (203 OK-Verfahren) insgesamt 245 Geldwäscheaktivitäten festgestellt.

⁸ Vgl. Deloitte (2019): Wirksame Geldwäscheprävention im Immobiliensektor. Im Fokus von Aufsicht und Öffentlichkeit. URL: <https://www2.deloitte.com/de/de/pages/risk/articles/geldwaeschepraevention-im-immobiliensektor.html> [Stand: 08.12.2021]

Entwicklung der OK-Ermittlungsverfahren mit Geldwäscheaktivitäten (2013-2022)



Darüber hinaus wurden in 130 von 639 OK-Verfahren (20,3 %) konkrete Ermittlungen wegen Verdachts der Geldwäsche gemäß § 261 StGB geführt. Diese Ermittlungen erfolgten insbesondere in den Hauptdeliktsbereichen Rauschgifthandel/-schmuggel (63 Verfahren), Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben (21) sowie Geldwäsche (14).

Um differenziertere Aussagen zu den Geldwäscheaktivitäten von OK-Gruppierungen treffen zu können, werden i. R. d. Datenerhebung konkretere Angaben erhoben:
 Sofern bekannt, ist zunächst die *Art der Geldwäschehandlung* anzugeben, gefolgt von der Aussage, *worin* kriminell erlangte Gelder *investiert* und *welche Tätigkeiten* durch die gewaschenen Gelder finanziert wurden. Aus den nachfolgenden Tabellen ergibt sich damit ein Bild über die Geldwäscheaktivitäten inkl. ihres finanziellen Volumens.

Geldwäscheaktivitäten in OK-Verfahren (2022)

Art der Geldwäschehandlung	Summe	Anzahl
Einbindung Dritter ⁹	411,7 Mio. €	38
Überweisung	188,2 Mio. €	40
Bar	159,2 Mio. €	68
Geldkurier	115,5 Mio. €	7
Finanzagent	72,7 Mio. €	8
Unbekannt	38,2 Mio. €	77
Hawala ¹⁰ -Banking	12,5 Mio. €	7

⁹ Geldwäscheaktivitäten mit Unterstützung anderer Personen, welche keine Mitglieder der OK-Gruppierung sind.

¹⁰ Der Begriff „Hawala“ kommt aus dem Arabischen und bedeutet so viel „Scheck“, „Wechsel“ oder „Zahlungsanweisung“. Er dient mittlerweile aber auch als Synonym für alle derartigen Geldtransfers abseits des regulären Finanzsystems.

Investitionen von kriminell erlangten Geldern zur Geldwäsche (2022)

Investition in ...	Summe	Anzahl
Kryptowährung	451,4 Mio. €	15
Immobilien	255,9 Mio. €	63
Unbekannt	155,9 Mio. €	97
Handelsgüter	96,4 Mio. €	4
Fahrzeuge	16,9 Mio. €	26
Luxusgüter	12,3 Mio. €	11
Darlehen	5,8 Mio. €	6
Unternehmen	3,7 Mio. €	23

Fallbeispiel: Geldwäsche in OK-Verfahren

In einem Verfahren wurden über ein Firmengeflecht, bestehend aus mehr als 150 Firmen und Personen, inkriminierte Gelder über mehrere Länder u. a. unter Verwendung von Briefkastenfirmen transferiert. Die Gelder i. H. v. 50 Mio. Euro wurden benutzt, um Immobilien und Grundstücke zu kaufen.

Durch gewaschene Gelder finanzierte Tätigkeiten (2022)

Finanzierung von ...	Summe	Anzahl
Unbekannt	548,6 Mio. €	99
Legalen Wirtschaftstätigkeit	276,7 Mio. €	108
Straftaten	173,1 Mio. €	37
Terrorismus	20.000 €	1

Ein Teil der OK-Gruppierungen betreibt (Schein-)Firmen und geht somit einer legalen Wirtschaftstätigkeit nach. Das gewaschene Geld wird bspw. für den Ankauf von (hochwertigen) Kfz oder das Betreiben von Restaurants eingesetzt. Darüber hinaus verwenden die OK-Gruppierungen das gewaschene Geld bspw. zum Ankauf von neuem Rauschgift und somit zur Finanzierung weiterer Straftaten im Bereich des Rauschgifthandels/-schmuggels.

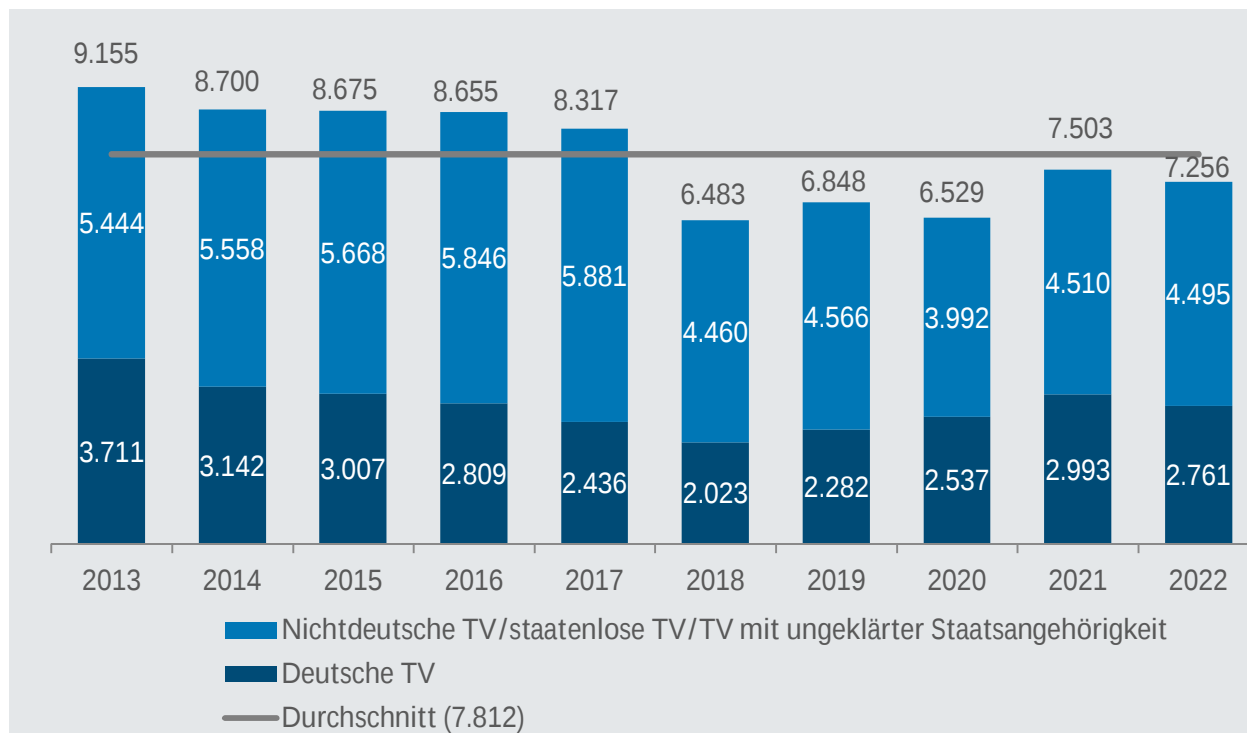
Im Fall der Finanzierung von Terrorismus handelte es sich um einen Bargeldtransfer an eine Kontaktperson im Ausland, die einer islamistisch terroristischen Organisation angehört.

3.3 TATVERDÄCHTIGE¹¹

Die Anzahl der Tatverdächtigen (TV) sank im Vergleich zum Vorjahr um 3,3 %. Das gilt sowohl für die Anzahl der deutschen Tatverdächtigen (-7,8 %) als auch marginal für die Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen (-0,3 %). Unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen befinden sich 562 Staatenlose, Tatverdächtige mit ungeklärter Staatsangehörigkeit oder solche ohne Angabe einer Staatsangehörigkeit.



Entwicklung der Anzahl der Tatverdächtigen (2013-2022)



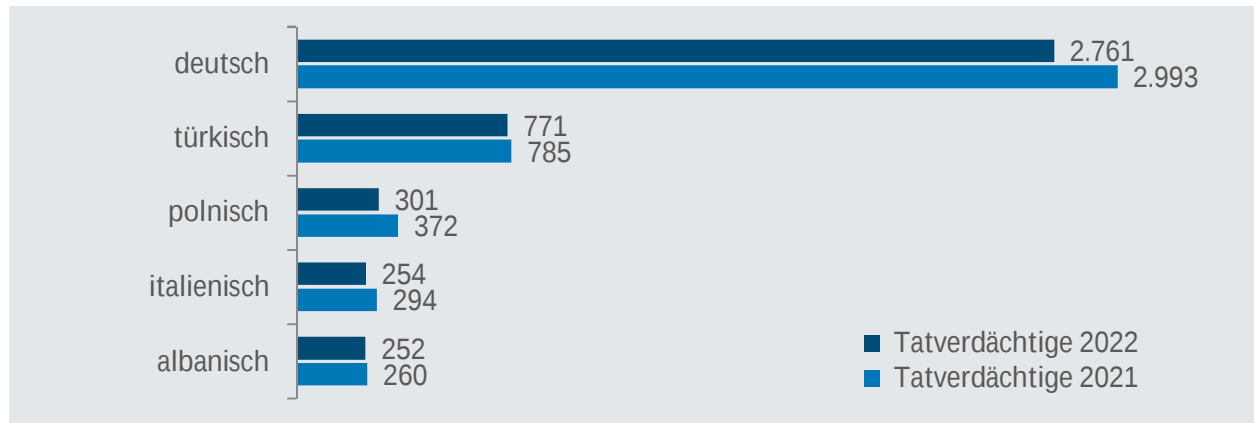
Deutsche Tatverdächtige bildeten mit einem Anteil von 38,1 % (2021: 39,9 %) unverändert den Hauptanteil aller OK-Tatverdächtigen.

Bei insgesamt 229 (8,3 %) der deutschen Tatverdächtigen liegt eine abweichende Geburtsstaatsangehörigkeit vor, darunter u. a. die Staatsangehörigkeiten russisch (37), türkisch (36), kasachisch (30), libanesisch (23) und polnisch (13).

Der Anteil der türkischen Tatverdächtigen an der Gesamtzahl aller Tatverdächtigen lag bei 10,6 % (2021: 10,9 %). Sie bildeten damit - wie bereits im Vorjahr - den Hauptanteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen.

¹¹ Eine Auflistung aller festgestellten Nationalitäten der Tatverdächtigen ist im Anhang unter „Alphabetische Übersicht der festgestellten Nationalitäten“ enthalten.

Anzahl der Tatverdächtigen nach Staatsangehörigkeit (Auszug)



3.4 STRUKTUREN DER OK-GRUPPIERUNGEN

Mehr als zwei Drittel der festgestellten OK-Gruppierungen bestanden aus bis zu zehn Tatverdächtigen (69,8 %, 2021: 71,8 %). In 27,5 % der OK-Verfahren wurden elf bis 50 Tatverdächtige (2021: 26,0 %) sowie in 2,7 % der OK-Verfahren mehr als 50 Tatverdächtige (2021: 2,2 %) registriert. Hier zeigt sich eine leichte Verschiebung von kleineren OK-Gruppierungen hin zu solchen, die aus bis zu 50 Tatverdächtigen bestehen.

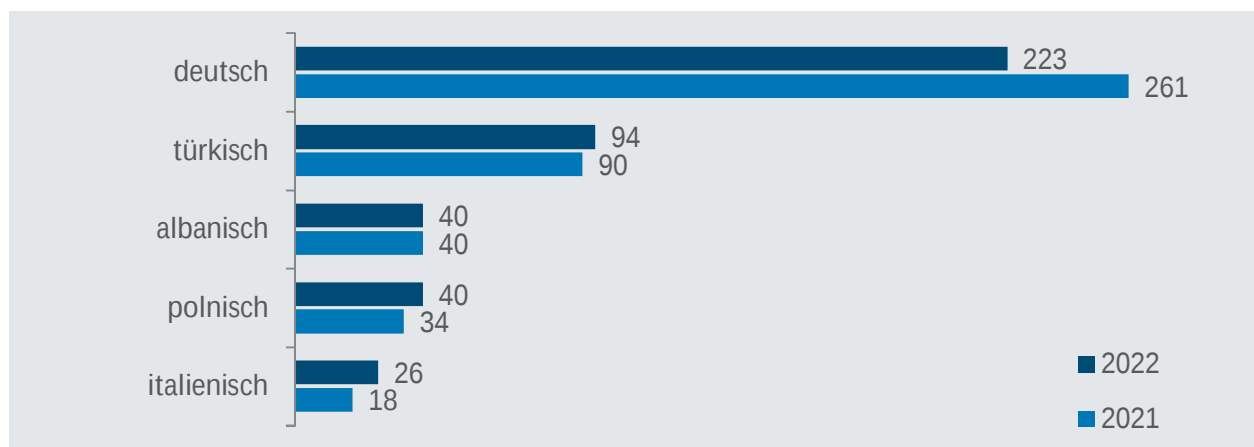
Die kleinste Tätergruppe bestand aus drei Mitgliedern (2021: 3); die größte Tätergruppe umfasste 180 Personen (2021: 182).

Dominierende Staatsangehörigkeit

Für die Feststellung der dominierenden Staatsangehörigkeit einer OK-Gruppierung ist die Staatsangehörigkeit der Person ausschlaggebend, die innerhalb einer OK-Gruppierung die Führungsfunktion einnimmt. Dabei muss nicht zwingend die Mehrheit innerhalb einer Gruppierung diese Staatsangehörigkeit besitzen.



Anzahl Gruppierungen nach dominierender Staatsangehörigkeit 2021/2022 (Auszug)¹²



¹² Weitere Informationen zu den im Diagramm genannten Nationalitäten sowie eine alphabetische Aufschlüsselung aller festgestellten Gruppierungen befinden sich im [Anhang](#).

Darüber hinaus werden OK-Gruppierungen in homogene oder heterogene Gruppenstrukturen unterteilt.¹³ Im Jahr 2022 waren 167 OK-Gruppierungen homogen strukturiert (2021: 175). 472 OK-Gruppierungen (2021: 512) wiesen demnach eine heterogene Struktur auf.

3.5 RELEVANTE GRUPPIERUNGEN DER OK

Angehörige von OK-Gruppierungen schließen sich aus unterschiedlichen Gründen zusammen. Sowohl polizeiliche Erkenntnisse als auch Forschungserkenntnisse zu OK-Gruppierungen belegen, dass sie sich häufig aufgrund bestehender Gemeinsamkeiten – wie z. B. vertrauensvolle Freundschaft, familiäre Verbundenheit, Sprache, soziokulturelle Prägung oder Identifikation mit kriminellen Subkulturen – zusammenschließen.

Es erfolgt eine Betrachtung von OK-Gruppierungen, die solche Gemeinsamkeiten innerhalb ihrer Strukturen aufweisen und von kriminalpolizeilicher Relevanz sind.

3.5.1 Rockergruppen und rockerähnliche Gruppierungen

Rockergruppen

In Deutschland existieren rund 680 Chapter/Charter mit ungefähr 7.800 Mitgliedern von Rockergruppen. Dazu zählen u. a. örtliche Zusammenschlüsse der international bekannten Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG), Bandidos MC (BMC), Greonium MC (GMC) und Hells Angels MC (HAMC) sowie deren Supporterclubs.

Außerdem existieren Rockerclubs, die zumeist nur regional agieren. Kriminalität, die durch Angehörige dieser Gruppen begangen wird, reicht von Rauschgiftdelikten über Gewaltdelikte bis hin zu Kriminalität i. Z. m. dem Nachtleben oder der Wirtschaft.

Wegen der Kurzlebigkeit einiger dieser Zusammenschlüsse und der personellen Fluktuation unterliegen die Zahlen der existierenden Clubs und zugehörigen Mitglieder einer dynamischen Entwicklung.



Die Anzahl der gegen Angehörige von Rockergruppen geführten OK-Ermittlungsverfahren hat sich im Vergleich zum Vorjahr nahezu halbiert. Ebenso entwickelte sich die Zahl der tatverdächtigen OMCG-Mitglieder im Bereich der Organisierten Kriminalität (Rückgang um 51,1%, s. Tabelle auf der nächsten Seite).

Neun der elf OK-Gruppierungen wurden durch deutsche Staatsangehörige und jeweils eine durch einen polnischen bzw. türkischen Staatsangehörigen dominiert.

In fünf Verfahren, die gegen Rockergruppierungen geführt wurden, konnten Bezüge zu anderen Rockergruppierungen festgestellt werden.

Insgesamt wiesen 47 der sonstigen im Jahr 2022 in Deutschland festgestellten OK-Gruppierungen Verbindungen zu Rockergruppierungen auf.

¹³ Homogen ist eine Gruppierung, wenn ihre Mitglieder lediglich einer Staatsangehörigkeit zuzurechnen sind.

Überblick über Rockergruppierungen (2021/2022)

	Rockergruppierungen ¹⁴	2022	2021
1	Anzahl der OK-Gruppierungen, darunter	11	23
	Hells Angels MC	10	19
	Bandidos MC	1	0
2	Anzahl der Tatverdächtigen, davon	94	202
	Hells Angels MC	79	148
	Bandidos MC	15	0
3	Hauptdeliktsbereiche ¹⁵		
	Rauschgifthandel/-schmuggel	8	12
	Gewaltkriminalität	2	5
	Kriminelle Vereinigung	1	2

Rockerähnliche Gruppierungen



Rockerähnliche Gruppierungen sind im Vergleich zu Rockergruppen ähnlich hierarchisch strukturiert, haben das gleiche Selbstverständnis, dokumentieren ihre Zusammengehörigkeit durch Kleidung oder Symbole nach außen und betätigen sich in den gleichen Kriminalitätsbereichen. Der Unterschied zu Rockergruppen besteht in der fehlenden „Motorradpflicht“. Das Motorrad spielt nur eine untergeordnete Rolle. Wegen der Kurzlebigkeit einiger dieser Zusammenschlüsse und der oft hohen personellen Fluktuation unterliegen die Zahlen der existierenden Clubs und zugehörigen Mitglieder einer dynamischen Entwicklung.

Die Anzahl der OK-Verfahren gegen Angehörige von rockerähnlichen Gruppierungen (49 tatverdächtige Mitglieder) ist auf fünf OK-Verfahren gesunken (2021: 6).

Die OK-Verfahren gegen Angehörige rockerähnlicher Strukturen wurden wegen des Verdachts des Rauschgifthandels/-schmuggels (4) und Kriminalität i. Z. m. dem Nachtleben (1) geführt.

¹⁴ Im Vorjahr wurden zwei Verfahren gegen sonstige Rockergruppierungen (18 Tatverdächtige) und ein OK-Verfahren gegen den Gremium MC (24 Tatverdächtige) geführt. In einem Verfahren des Vorjahres war keine konkrete Zuordnung möglich (12 Tatverdächtige).

¹⁵ Im Vorjahr wurden zwei Verfahren im Bereich des Menschenhandels und Ausbeutung sowie jeweils ein Verfahren im Bereich der Eigentumskriminalität und der Kriminalität i. Z. m. dem Nachtleben geführt.

Drei der OK-Gruppierungen wurden von deutschen Staatsangehörigen dominiert. In jeweils einem Fall wurde die Gruppierung durch bosnisch-herzegowinische und türkische Staatsangehörige dominiert.

Im Berichtsjahr wurden keine Verfahren gemeldet, in denen rockerähnliche Gruppierungen Bezüge zu anderen rockerähnlichen Gruppierungen aufwiesen. Dagegen bestanden bei zwölf der sonstigen OK-Gruppierungen Bezüge zu rockerähnlichen Gruppierungen.

3.5.2 Italienische Organisierte Kriminalität (IOK)

Wenngleich die Anzahl der OK-Gruppierungen, die der IOK zugeordnet werden, im Vergleich zum Vorjahr um 12,5 % gestiegen ist, sank die Anzahl der Tatverdächtigen um 34,2 %. Von den 210 Tatverdächtigen, die Gruppierungen der IOK zugeordnet wurden, waren 147 italienische Staatsangehörige. Die übrigen Tatverdächtigen hatten unterschiedliche Staatsangehörigkeiten.

Alle Gruppierungen der IOK waren italienisch dominiert.

In zehn Verfahren, die gegen Gruppierungen der IOK geführt wurden, konnten Bezüge zu anderen Gruppierungen der IOK festgestellt werden.

Insgesamt wiesen neun der sonstigen im Jahr 2022 in Deutschland festgestellten OK-Gruppierungen Verbindungen zu Angehörigen von italienischen Mafiagruppierungen auf (2021: 7).

Überblick über die Italienische Organisierte Kriminalität (2021/2022)

	Italienische Organisierte Kriminalität	2022	2021
1	Anzahl der OK-Gruppierungen, darunter	18	16
	`Ndrangheta	8	4
	Camorra	2	3
	Cosa Nostra	1	1
	Keine konkrete Zuordnung möglich	4	4
	Ohne Angabe	3	4
2	Anzahl der Tatverdächtigen, davon	210	319
	`Ndrangheta	107	81
	Camorra	9	23
	Cosa Nostra	3	49
	Keine konkrete Zuordnung möglich	64	44
	Ohne Angabe	27	122

3	Hauptdeliktsbereiche ¹⁶		
	Rauschgifthandel/-schmuggel	8	6
	Geldwäsche	4	2
	Kriminelle Vereinigung	4	5
	Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben	1	1
	Steuer- und Zolldelikte	1	1

3.5.3 Russisch-Eurasische Organisierte Kriminalität (REOK)

Das verbindende Element der Russisch-Eurasischen Organisierten Kriminalität kann in den kulturellen Gemeinsamkeiten der Nachfolgestaaten der Sowjetunion gesehen werden. Demnach fallen unter REOK alle OK-Strukturen, die

- von Personen dominiert werden, welche in einem der postsowjetischen Staaten geboren wurden und im Kontext von Kriminalität kulturelle und soziale Ideale der Abschottung, Stärke und Entschlossenheit aufweisen oder
- von Personen dominiert werden, welche außerhalb eines postsowjetischen Staates geboren wurden, sich aber aufgrund ihrer Kultur, Geschichte, Sprache, Traditionen oder Vorfahren den zuvor genannten Idealen verpflichtet und zugehörig fühlen.

In Deutschland zählen hierzu insbesondere auch jene Aussiedler und Spätaussiedler aus dem postsowjetischen Raum, die diese Ideale in OK-Gruppierungen umsetzen.

<i>Postsowjetische Staaten</i>			
<i>Armenien</i>	<i>Kasachstan</i>	<i>Russische Föderation</i>	
<i>Aserbaidshan</i>	<i>Kirgisistan</i>	<i>Tadschikistan</i>	
<i>Belarus</i>	<i>Lettland</i>	<i>Turkmenistan</i>	
<i>Estland</i>	<i>Litauen</i>	<i>Ukraine</i>	
<i>Georgien</i>	<i>Republik Moldau</i>	<i>Usbekistan</i>	

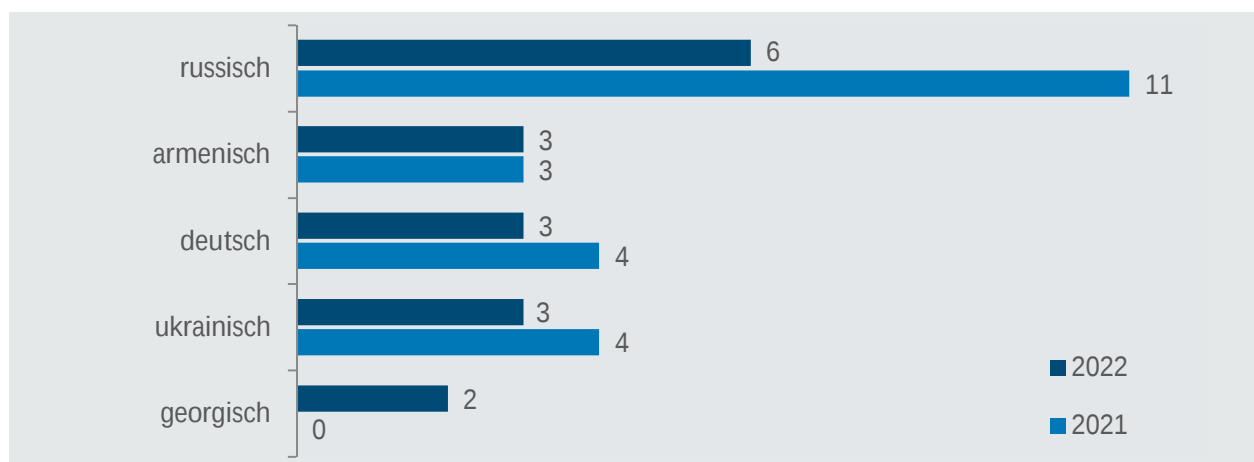
Ein maßgeblicher Bestandteil der REOK ist die Ideologie der traditionell als „Diebe im Gesetz“ bezeichneten kriminellen Autoritäten. Sie orientieren sich an einem eigenen Normen- und Wertesystem und sind einem eigenen Kodex verpflichtet. Mit dieser Ideologie sind die aus den lokalen Banden des postsowjetischen Russlands der 1990er-Jahre hervorgegangenen kriminellen Organisationen, die sog. Syndikate, eng assoziiert.

¹⁶ Im Vorjahr wurde ein OK-Verfahren im Hauptdeliktsbereich der Fälschungskriminalität geführt.

Überblick über die Russisch-Eurasische Kriminalität (2021/2022)

	Russisch-Eurasische Organisierte Kriminalität	2022	2021
1	Anzahl der OK-Verfahren	17	24
2	Anzahl der Tatverdächtigen, darunter u. a.	213	265
	deutsche Staatsangehörige	57	75
	russische Staatsangehörige	26	48
	armenische Staatsangehörige	18	18
3	Hauptdeliktsbereiche ¹⁷		
	Rauschgifthandel/-schmuggel	6	7
	Schleusungskriminalität	4	2
	Cybercrime	3	2
	Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben	2	6
	Kriminelle Vereinigung	1	2
	Geldwäsche	1	1

Anzahl der REOK-Verfahren nach dominierender Staatsangehörigkeit (2021/2022)



Im Jahr 2022 wurden, identisch zum Vorjahr, zwei Ermittlungsverfahren gegen REOK-Gruppierungen geführt, die Verbindungen zu anderen REOK-Gruppierungen aufwiesen.

Darüber hinaus bestanden in 13 der sonstigen im Jahr 2022 in Deutschland geführten OK-Verfahren Verbindungen zu REOK-Gruppierungen (2021: 10).

¹⁷ Im Vorjahr wurden zwei Verfahren im Hauptdeliktsbereich der Eigentumskriminalität und jeweils ein Verfahren im Bereich der Gewaltkriminalität sowie Menschenhandel und Ausbeutung geführt.

3.5.4 Clankriminalität

Definition Clankriminalität



Ein Clan ist eine informelle soziale Organisation, die durch ein gemeinsames Abstammungsverständnis ihrer Angehörigen bestimmt ist. Sie zeichnet sich insbesondere durch eine hierarchische Struktur, ein ausgeprägtes Zugehörigkeitsgefühl und ein gemeinsames Normen- und Werteverständnis aus.

Clankriminalität umfasst das delinquente Verhalten von Clanangehörigen. Die Clanzugehörigkeit stellt dabei eine verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente dar, wobei die eigenen Normen und Werte über die in Deutschland geltende Rechtsordnung gestellt werden können. Die Taten müssen im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit für das Phänomen von Bedeutung sein.

Die Ausprägungen der Clankriminalität umfassen neben dem Bereich der OK auch ein Vielfaches an Straftaten aus dem Bereich der Allgemeinkriminalität sowie Verstöße gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz. Im Bundeslagebild OK wird die Organisierte Clankriminalität betrachtet, die lediglich eine Teilmenge der strafbaren Handlungen krimineller Clanangehöriger darstellt. D. h. die hier betrachteten OK-Gruppierungen erfüllen neben der Definition Clankriminalität auch die OK-Definition.

Bei der Betrachtung des Phänomens Clankriminalität im Bundeslagebild OK muss hervorgehoben werden, dass ausschließlich kriminelle Clanangehörige im polizeilichen Fokus stehen und nicht per se der gesamte Clan. Die Definition fokussiert auf das delinquente Verhalten einzelner Personen und lässt Raum zur Erkennung verschiedener Ausprägungen von Clankriminalität. Im polizeilichen Fokus stehen derzeit insbesondere kriminelle Clanangehörige der Mhallamiye oder solchen mit arabisch-/türkeistämmiger Herkunft.

Verteilung der OK-Verfahren i. Z. m. Clankriminalität nach Herkunft (2021/2022)

	2022	2021 ¹⁸
Mhallamiye	20	27
türkeistämmig	9	7
arabischstämmig	8	5
Westbalkan	3	2
andere	6	5
Gesamt	46	47

¹⁸ Im Berichtsjahr 2021 wurde ein Verfahren i. Z. m. Clankriminalität der Herkunft „Maghreb-Staaten“ zugeordnet.

Verteilung der OK-Verfahren i. Z. m. Clankriminalität auf die Länder- und Bundesbehörden 2022
(Vorjahreszahlen in Klammern)

	MHA ¹⁹	TÜR	ARB	W.-BLK	MGS	Andere	Gesamt
BB	0	0	1	0	0	0	1 (0)
BE	0	0	1	0	0	1	2 (5)
BW	0	2	1	1	0	1	5 (2)
BY	0	0	0	1	0	1	2 (1)
NI	3	4	1	0	0	1	9 (7)
NW	14	0	0	0	0	2	16 (19)
SH	1	1	0	0	0	0	2 (1)
SL	0	0	1	0	0	0	1 (1)
BA	1 ²⁰	1 ²¹	0	1 ²²	0	0	3 (3)
BPOL	0	0	1 ²³	0	0	0	1 (0)
Zoll	1 ²⁴	1 ²⁵	2 ²⁶	0	0	0	4 (2)
Gesamt²⁷	20 (27)	9 (7)	8 (5)	3 (2)	0 (1)	6 (5)	46 (47)

Von den Ländern Bremen (2021: 3), Hessen (2021: 2), Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen (2021: 1), Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden für 2022 keine OK-Verfahren i. Z. m. Clankriminalität gemeldet.

58,7 % der OK-Verfahren i. Z. m. Clankriminalität (27) verteilten sich auf die Bundesländer, Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

19 Zum Zwecke einer verbesserten Darstellung für die Kategorien der Clankriminalität werden folgende Abkürzungen verwendet: Mhallamiye (MHA), türkeistämmig (TÜR), arabischstämmig (ARB), Westbalkan (W.-BLK), Maghreb-Staaten (MGS).

20 Das vom BKA geführte OK-Verfahren ist bei einer Staatsanwaltschaft in Berlin anhängig.

21 Das vom BKA geführte OK-Verfahren ist bei einer Staatsanwaltschaft in Sachsen anhängig.

22 Das vom BKA geführte OK-Verfahren ist bei einer Staatsanwaltschaft in Hessen anhängig.

23 Das von der Bundespolizei (BPOL) geführte OK-Verfahren ist bei einer Staatsanwaltschaft in Niedersachsen anhängig.

24 Das vom Zoll geführte OK-Verfahren ist bei einer Staatsanwaltschaft in Bremen anhängig.

25 Das vom Zoll geführte OK-Verfahren ist bei einer Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg anhängig.

26 Die vom Zoll geführten OK-Verfahren sind bei einer Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen anhängig.

27 Im Vorjahr wurden in Bremen drei OK-Verfahren i. Z. m. Clankriminalität, in Hessen zwei OK-Verfahren i. Z. m. Clankriminalität sowie ein OK-Verfahren i. Z. m. Clankriminalität in Sachsen geführt.

Dominierende Staatsangehörigkeiten der OK-Gruppierungen i. Z. m. Clankriminalität (2021/2022)

Staatsangehörigkeit	2022	2021
deutsch	15 (32,6 %)	12 (25,5 %)
türkisch	13 (28,3 %)	14 (29,8 %)
libanesisch	6 (13,0 %)	8 (17,0 %)
syrisch	3 (6,5 %)	2 (4,3 %)
staatenlos	2 (4,3 %)	4 (8,5 %)
andere	7 (15,2 %)	7 (14,9 %)

Verteilung der Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen i. Z. m. Clankriminalität (2021/2022)

Staatsangehörigkeit	2022	2021
deutsch	339 (42,2 %)	338 (36,3 %)
libanesisch	146 (18,2 %)	187 (20,1 %)
türkisch	129 (16,0 %)	159 (17,1 %)
syrisch	46 (5,7 %)	37 (4,0 %)
ungeklärt	31 (3,9 %)	65 (7,0 %)
polnisch	18 (2,2 %)	11 (1,2 %)
bosnisch	9 (1,1 %)	4 (0,4 %)
bulgarisch	9 (1,1 %)	0
italienisch	9 (1,1 %)	13 (1,4 %)
serbisch	9 (1,1 %)	3 (0,3 %)
russisch	6 (0,7 %)	0
staatenlos	6 (0,7 %)	11 (1,2 %)

andere	47 (5,8 %)	102 (11,0 %)
Gesamt²⁸	804	930

Hauptdeliktsbereiche der OK-Gruppierungen i. Z. m. Clankriminalität (2021/2022)²⁹

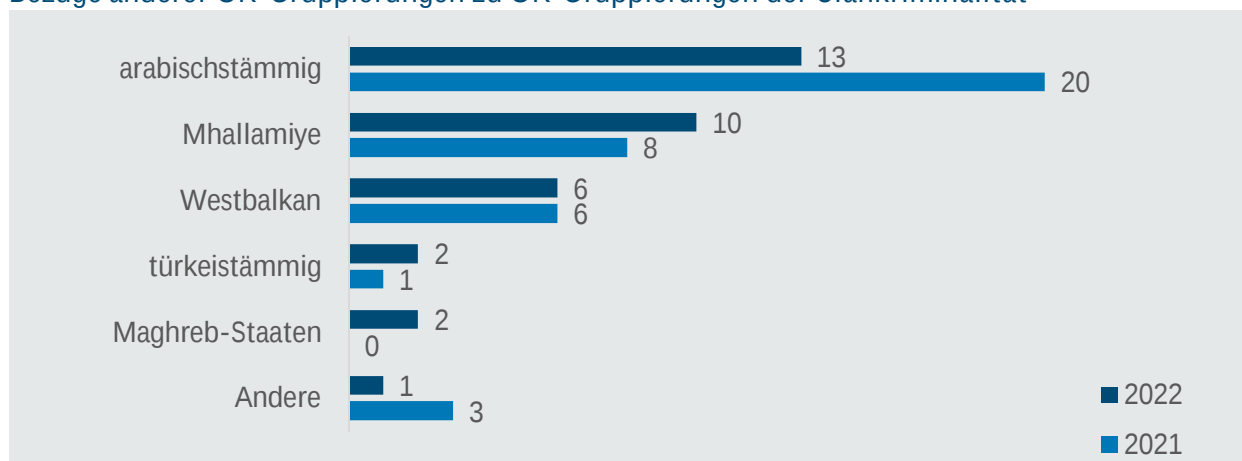


Zehn OK-Gruppierungen im Bereich Clankriminalität wiesen Verbindungen zu anderen OK-Gruppierungen auf. Dabei können in einem OK-Verfahren Bezüge zu mehreren Phänomenbereichen bestehen. In acht Fällen wurden Bezüge zu Rockergruppen sowie in vier Fällen Verbindungen zu rockerähnlichen Gruppierungen festgestellt. In jeweils einem OK-Verfahren waren Bezüge zu Tätergruppierungen gegeben, die der IOK und der Politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen sind.

Sieben OK-Gruppierungen im Bereich der Clankriminalität wiesen Bezüge zu anderen kriminellen Clanstrukturen (OK-Gruppierungen) auf.

Bei 30 OK-Verfahren, die selbst nicht der Clankriminalität zugeordnet werden, wurden Bezüge zu kriminellen Clanstrukturen festgestellt (2021: 31 OK-Verfahren). Hierbei wurden 34 Verbindungen zu folgenden Ausprägungen der Clankriminalität festgestellt (2021: 38 Verbindungen).

Bezüge anderer OK-Gruppierungen zu OK-Gruppierungen der Clankriminalität³⁰



²⁸ Aufgrund von Auf- bzw. Abrundungen weicht die Addition der einzelnen Prozentsätze vom Grundwert 100 Prozent ab.

²⁹ 2021: ein weiteres OK-Verfahren im Bereich des Menschenhandels und Ausbeutung.

³⁰ Mehrfachnennungen möglich.

Der Großteil der OK-Gruppierungen im Bereich Clankriminalität (2022: 31; 2021: 34) agierte im Berichtsjahr auf internationaler Ebene. In zehn OK-Verfahren i. Z. m. Clankriminalität fanden die Tat-handlungen überregional (2021: 7) und in fünf Fällen auf regionaler Ebene (2021: 6) statt.

3.6 AKTUELLE SCHWERPUNKTBETRACHTUNGEN

Seit dem Jahr 2018 werden i. R. d. Datenerhebung für das Bundeslagebild OK Daten zu den möglichen Auswirkungen der Zuwanderung auf die Organisierte Kriminalität sowie zu mutmaßlichen Verbindungen von OK-Gruppierungen zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) erhoben.

Herausgestellt werden zudem relevante Erkenntnisse und Entwicklungen i. Z. m. der Nutzung kryptierter Telekommunikation durch Gruppierungen der OK sowie Erkenntnisse zu Gewalt und OK, insbesondere mit einem Fokus auf Gewaltanwendungen und der Bewaffnung der Tatverdächtigen.

3.6.1 Nutzung kryptierter Telekommunikation durch Gruppierungen der OK

Im April 2020 erhielt das BKA über Europol erstmals Daten eines kryptierten Telekommunikationsanbieters (EncroChat), die einen Bezug zu Deutschland aufwiesen. Vorausgegangen waren Ermittlungen eines Joint-Investigation-Teams (JIT) aus französischen und niederländischen Ermittlerinnen und Ermittlern, Europol und Eurojust, in deren Verlauf die kryptierte Telekommunikation über den Anbieter EncroChat überwacht und ausgelesen werden konnte.

Mittlerweile befassen sich die Strafverfolgungsbehörden bundesweit mit weiteren Anbietern kryptierter Telekommunikation - insbesondere SkyECC und ANOM - und der Auswertung der darin enthaltenen Deutschlandbezüge.

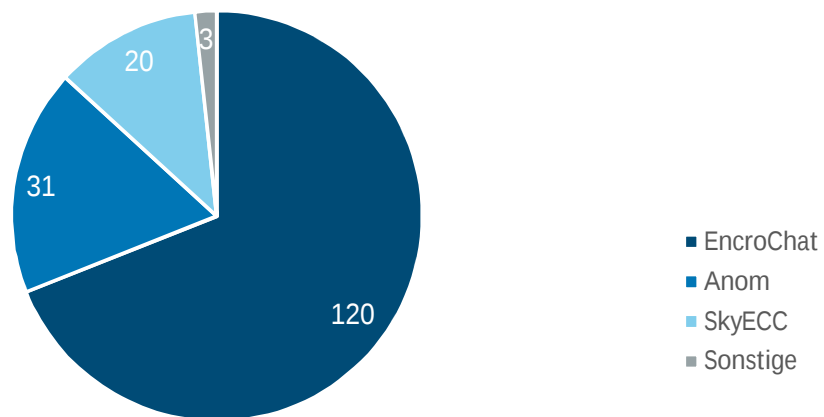
Diese Entwicklungen bilden sich fortan auch im Bundeslagebild OK ab. Waren bis zum Jahr 2021 nur Aussagen zur Häufigkeit der Einleitung von Ermittlungsverfahren i. Z. m. EncroChat möglich, so kommen ab dem Jahr 2022 vornehmlich auch die Anbieter SkyECC und ANOM dazu.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 174 OK-Ermittlungsverfahren eingeleitet, bei denen Straftaten i. Z. m. der Nutzung kryptierter Telekommunikation festgestellt wurden. Dies entspricht einem Anteil von 27,2 % an allen 639 gemeldeten OK-Verfahren. Den größten Anteil bildet dabei EncroChat (69,0 %).

Die Auswertung der EncroChat-Daten ermöglichte den deutschen Strafverfolgungsbehörden einen tiefen Einblick in die Vorgehensweise und Zusammenarbeit von Tätergruppierungen insbesondere der organisierten Rauschgiftkriminalität in Deutschland.³¹

³¹ Pressemitteilung des Bundeskriminalamts und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main -ZIT- vom 06.07.2021, abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2021/Presse2021/210706_pmEncroChat.html

Verteilung der Ermittlungsverfahren auf die Anbieter kryptierter Telekommunikation (2022)



Nachfolgend werden alle bekanntgewordenen Anbieter kryptierter Telekommunikation zusammen betrachtet. Die Daten des Vorjahres 2021 beziehen sich ausnahmslos auf EncroChat und sind daher nicht mit den Angaben zum aktuellen Berichtsjahr vergleichbar.

Verteilung der Ermittlungsverfahren auf die Hauptdeliktsbereiche (2021/2022)

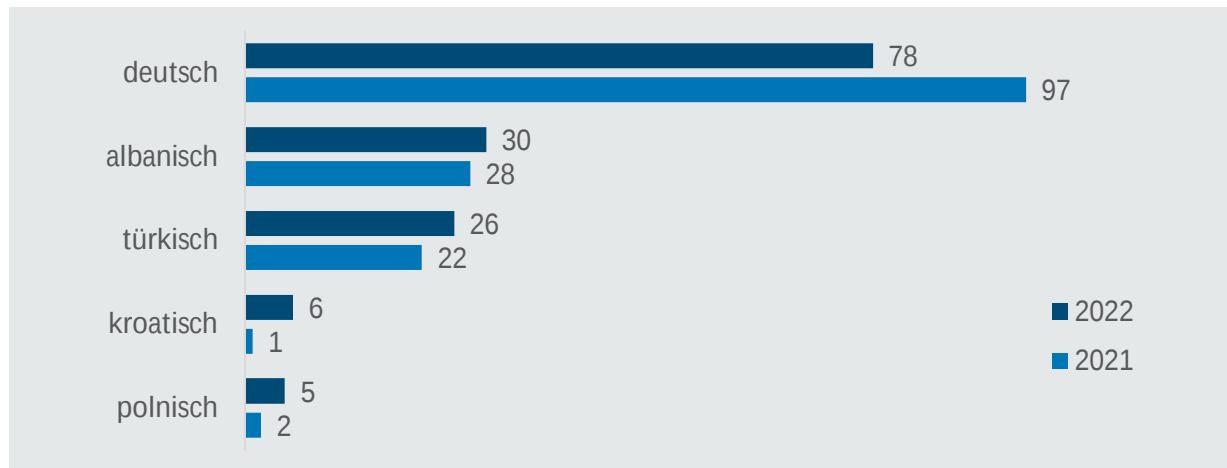
Hauptdeliktsbereich ³²	2022	2021
Rauschgifthandel/-schmuggel	169	181
darunter Cannabis	74	84
darunter Kokain	44	42
darunter mehrere Rauschgiftarten	43	46
darunter Synthetische Drogen	5	5
darunter Heroin	3	4
Geldwäsche	1	3
Gewaltkriminalität (Straftaten gegen das Leben)	1	1
Eigentumskriminalität	1	1
Fälschungskriminalität	1	0
Steuer- und Zolldelikte	1	0
Gesamt	174	187

³² Im Vorjahr wurde ein OK-Verfahren im Hauptdeliktsbereich Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben gemeldet.

Der Schwerpunkt der OK-Verfahren in Bezug auf die Nutzung kryptierter Telekommunikation liegt mit 97,1 % im Bereich des Rauschgifthandels/-schmuggels.

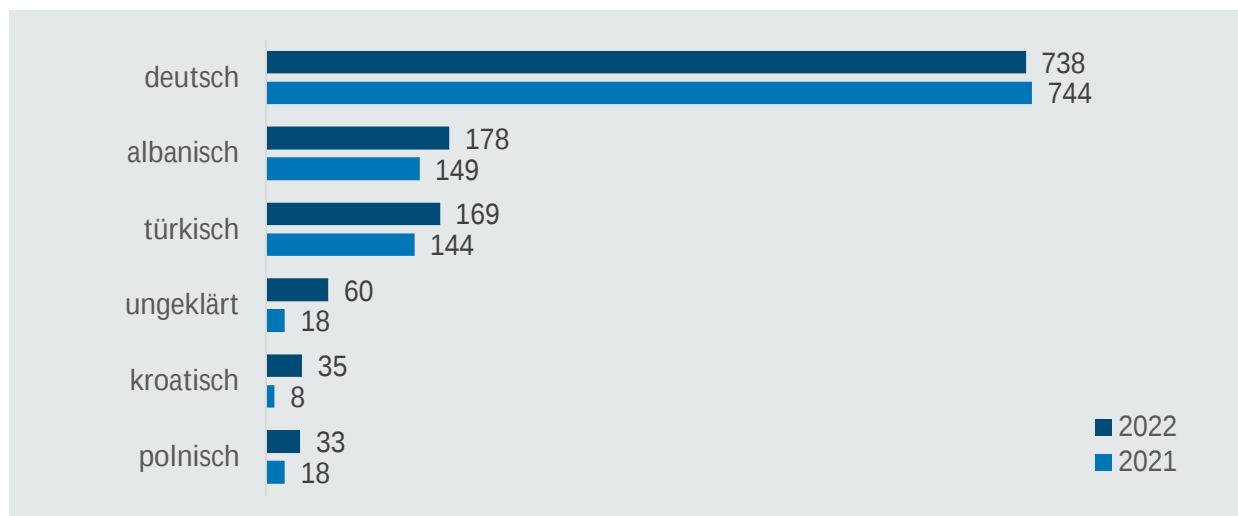
44,8 % der OK-Gruppierungen, gegen die i. Z. m. der Nutzung von kryptierter Telekommunikation Ermittlungsverfahren in Deutschland eingeleitet wurden, sind deutsch dominiert.

Dominierende Staatsangehörigkeiten 2021/2022 (Auszug)



Im Berichtsjahr 2022 wurden in den 174 OK-Ermittlungsverfahren, die i. Z. m. kryptierter Telekommunikation stehen, insgesamt 1.512 Tatverdächtige gemeldet, davon sind knapp die Hälfte deutsche Staatsangehörige (48,8 %).

Verteilung der Tatverdächtigen nach Staatsangehörigkeiten 2021/2022 (Auszug)



23 OK-Gruppierungen, gegen die wegen mutmaßlicher Straftaten i. Z. m. der Nutzung von kryptierter Telekommunikation ermittelt wurde, konnten folgenden Kategorien zugeordnet werden:

Kategorien der OK-Gruppierungen i. Z. m. kryptierter Telekommunikation 2021/2022

Kategorie der OK-Gruppierungen	2022	2021
Clankriminalität	8	10
darunter arabischstämmig	2	1
darunter Mhallamiye	2	3
darunter türkeistämmig	2	3
darunter Westbalkan	1	1
darunter andere	1	2
Rockergruppen ³³	3	9
darunter Hells Angels MC	3	6
Rockerähnliche Gruppierungen	3	1
REOK	3	3
Andere	2	3
Gesamt	23	26

Darüber hinaus hatten 40 OK-Gruppierungen, gegen die i. Z. m. kryptierter Telekommunikation ermittelt wurde, Verbindungen zu anderen OK-Gruppierungen, u. a. zu Rockergruppen (16), Gruppierungen der Clankriminalität (9), rockerähnlichen Gruppierungen (6) oder der IOK (4).

3.6.2 Gewalt und OK

Die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung eigener (krimineller) Interessen ist ein der Organisierten Kriminalität inhärentes Merkmal. Sie dient nicht nur der Ausführung von Straftaten im Rahmen der Gewaltkriminalität (z. B. Schutzgelderpressungen), sondern findet auch in anderen Kriminalitätsbereichen Anwendung und gefährdet zunehmend die Sicherheit im öffentlichen Raum.

³³ 2021 zusätzlich zu Hells Angels MC jeweils eine OK-Gruppierung Bandidos MC, Kurmark und ohne Angabe.

Gewaltkriminalität und -anwendung

Übersicht Gewaltkriminalität in der OK (2021/2022)

Hauptaktivität Gewaltkriminalität ³⁴	2022	2021
Anzahl OK-Verfahren	18	21
darunter Erpressungsdelikte	7	4
darunter Straftaten gegen das Leben (z. B. Tötungsdelikte)	6	9
darunter Sonstiges	3	2
darunter Raubdelikte (z. B. auf Banken, Geldtransporter)	2	4
Kategorie der Tätergruppierung, u. a.		
Clankriminalität	3	4
OMCG	2	5
Andere	1	1
Dominierende Staatsangehörigkeit		
deutsch	8	7
türkisch	3	4
aserbaidshianisch	1	1
bosnisch und herzegowinisch	1	0
libanesisch	1	2
litauisch	1	1
niederländisch	1	0
russisch	1	3
staatenlos	1	2

³⁴ 2021: Zwei Verfahren wurden wegen Verdachts der Straftaten gegen die persönliche Freiheit (z. B. Geiselnahme) geführt und ein OK-Verfahren der Kategorie REOK zugeordnet.

Im Berichtsjahr 2022 sind im Hauptdeliktsbereich Gewaltkriminalität drei (2021: 4) OK-Gruppierungen i. Z. m. Clankriminalität gemeldet worden, darunter zwei arabischstämmige und eine, die der Mhallamiye zugeordnet wurde. Die Anzahl der Rockergruppierungen, die i. Z. m. Gewaltkriminalität auffällig geworden sind, ist im Vergleich zum Vorjahr auf zwei (2021: 5) gesunken.

Neben dem Deliktsbereich „Gewaltkriminalität“ bietet die Alternative b) der Arbeitsdefinition „Organisierte Kriminalität“ die Möglichkeit, die durch OK-Gruppierungen ausgeübte Gewalt darzustellen. Alternative b) unterteilt sich in die Eingrenzungen „Anwendung von Gewalt“ und „Anwendung anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel“.

Im Berichtsjahr 2022 wurde die Alternative b) der OK-Definition bei 35,1% (2021: 38,4 %) aller OK-Verfahren bejaht.

Anzahl der Verfahren gem. Alternative b) der OK-Definition (2021/2022)

	2022	2021
Anzahl der Verfahren gem. Alternative b)	224	267
Anzahl der Anwendung von Gewalt	266	400
darunter mit Gewalt im Inland	211	353
darunter mit Gewalt im Ausland	55	47
Anzahl der Anwendung anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel	497	608
darunter mit Einschüchterung im Inland	402	545
darunter mit Einschüchterung im Ausland	95	63

Die Form der angewandten Gewalt ist sehr unterschiedlich, verdeutlicht aber das generelle Gewalt- und Bedrohungspotenzial der OK-Gruppierungen. Sie reicht von verbalen Drohungen über Geiselnahmen, Vergewaltigungen und Körperverletzungsdelikten bis hin zu (versuchten) Tötungsdelikten. Sie richtet sich sowohl gegen die Mitglieder der eigenen Gruppierung als auch gegen rivalisierende OK-Gruppierungen oder Personen außerhalb der Gruppierung, z. B. Familienangehörige, mit Wohnsitz innerhalb und außerhalb Deutschlands.

Auch Verfahrensbeteiligte wie ermittelnde Polizeibeamte/Polizeibeamtinnen, Angehörige der Justizbehörden, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und Zeugen/Zeuginnen werden Opfer von (Gewalt-)Drohungen durch OK-Gruppierungen.

Aufgrund von Forschungserkenntnissen des BKA lässt sich festhalten, dass dabei einfache oder subtile Drohungen einen nicht unerheblichen Einfluss auf Ermittlungen nehmen können. Durch Einschüchterung und Bedrohungen kann es dazu kommen, dass bspw. Zeugen Aussagen verweigern oder zuvor getätigte Aussagen zurückziehen.

Fallbeispiel: Gewalt im Rauschgift-Milieu - Schwere Körperverletzung z. N. eines Hafenmitarbeiters

Im Rahmen von Ermittlungen wegen des Verdachts des Rauschgifthandels/-schmuggels über den Seeweg nach Deutschland wurde bekannt, dass eine Gruppierung sich aufgrund einer verspäteten Lieferung eines Containers gewaltsamer Mittel bediente, um an das darin enthaltene Rauschgift zu gelangen.

Mitglieder der Gruppierung verhinderten demnach, dass ein unbeteiligter Hafenmitarbeiter seinen Dienst am Tag des tatsächlichen Eintreffens des Containers antreten konnte. Hierzu wurde eine Polizeikontrolle fingiert, das Fahrzeug des Hafenmitarbeiters angehalten und ihm durch massive Schläge gewaltsam der Fahrzeugschlüssel geraubt.

Der eigentliche Dienst wurde durch einen Innentäter übernommen, der so ungehinderten Zugang zum Schmuggelcontainer hatte.

Erhebung Gewalttaten

Seit dem aktuellen Berichtsjahr ist eine detailliertere Darstellung der durch die OK-Gruppierungen ausgeführten und den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Gewalttaten möglich. Die Erfassung dieser Straftaten für das Bundeslagebild OK erfolgte unter Anwendung der PKS-Straftatenschlüssel³⁵, um Einheitlichkeit in der Erhebung und anschließenden Beschreibung der Gewalttaten zu ermöglichen.



Anzahl erfasster Straftaten gem. PKS-Straftatenschlüssel 2022 (Auszug)

Straftaten erfasst gem. PKS-Straftatenschlüssel	Versuch	Vollendet	Gesamt
Körperverletzungsdelikte	21	76	97
Körperverletzung ³⁶ (KV)	10	29	39
(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung ³⁷	1	5	6
Gefährliche und schwere KV ³⁸	10	42	52

³⁵ Eindeutige Kennzeichnung einer Straftat bzw. einer Straftatengruppe gemäß PKS-Straftatenkatalog. Die Bezeichnung einer Straftat gemäß PKS orientiert sich nicht ausschließlich an der Rechtsnorm, sondern kann zusätzliche Merkmale (z. B. Tatörtlichkeit, erstrebtes/erlangtes Gut) enthalten (z. B. 371000 einfacher Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Apotheken). Eine Übersicht aller Straftaten- und Summenschlüssel ist auf der BKA-Website abrufbar.

³⁶ PKS-Straftatenschlüssel 220000

³⁷ PKS-Straftatenschlüssel 224000

³⁸ PKS-Straftatenschlüssel 222000, 222010, 222020, 222100, 222110, 222120

Tötungsdelikte	22	16	38
Straftaten gegen das Leben ³⁹	5	2	7
Mord ⁴⁰ § 211 StGB	11	14	25
Totschlag ⁴¹ § 212 StGB	6	0	6

Fallbeispiel: Gewalt im Rauschgift-Milieu - Öffentliche Hinrichtung in Shisha-Bar

In einer Shisha-Bar kam es im Juli 2022 zu einer öffentlichkeitswirksamen Hinrichtung eines Mannes. Unvermittelt nachdem zwei männliche Tatverdächtige die Bar betreten haben, richtete der erste eine Pistole auf den 27 Jahre alten Gast und schoss diesem in Brust und Kopf. Der zweite Tatverdächtige sicherte die Tat offensichtlich vor Ort ab. Beide flüchteten. Der Geschädigte verstarb noch vor Ort. Der gewaltsamen Eskalation war ein Konflikt zwischen dem Opfer und einem weiteren Tatverdächtigen vorausgegangen.

Der Getötete soll einem Rauschgifthändler eine Marihuana-Lieferung im Wert von mehreren hunderttausend Euro unterschlagen haben. Zu diesem Zeitpunkt hielt er sich in Spanien auf und organisierte von dort Betäubungsmittel-Transporte nach Hamburg und in das dortige Umland. Nachdem die mutmaßliche Tat bekannt wurde, beauftragte der Rauschgifthändler die beiden oben genannten Täter mit der Exekution. Darüber hinaus wurden vermeintliche Komplizen des Opfers bedroht und eingeschüchtert.

Im Zuge der Ermittlungen wurden fünf Schusswaffen sowie eine Kriegswaffe sichergestellt. Mehreren Beteiligten konnten Accounts von kryptierten Messengerdiensten zugeordnet werden.

Bewaffnung der OK-Gruppierungen

Kommt es zu Auseinandersetzungen innerhalb oder zwischen OK-Gruppierungen, werden dabei immer wieder Personen festgestellt, die Schusswaffen mit sich führen und/oder diese gezielt als Drohmittel einsetzen bzw. von ihnen Gebrauch machen. Mehrheitlich dienen die Androhung bzw. Anwendung von Gewalt dazu, sich Respekt zu verschaffen, zur Einschüchterung der Opfer, der Beeinflussung von Zeugen, zum Eintreiben von Schulden oder zur Machtdemonstration.

Im Jahr 2022 waren 380 Tatverdächtige nachweislich bewaffnet (Anteil von 5,2 %).⁴² Im Vorjahr betrug die Anzahl 559 (7,5 %). Insgesamt meldeten Dienststellen aus Bund und Ländern 183 OK-

³⁹ PKS-Straftatenschlüssel 000000

Bei der Erhebung von Tötungsdelikten zum BLB OK ist nicht immer eine konkrete Zuordnung der Straftat und Eingrenzung in Mord, Totschlag oder andere Formen von Tötungsdelikten möglich. Dies kann dazu führen, dass Tötungsdelikte dann allgemein unter „Straftaten gegen das Leben“ gemeldet wurden.

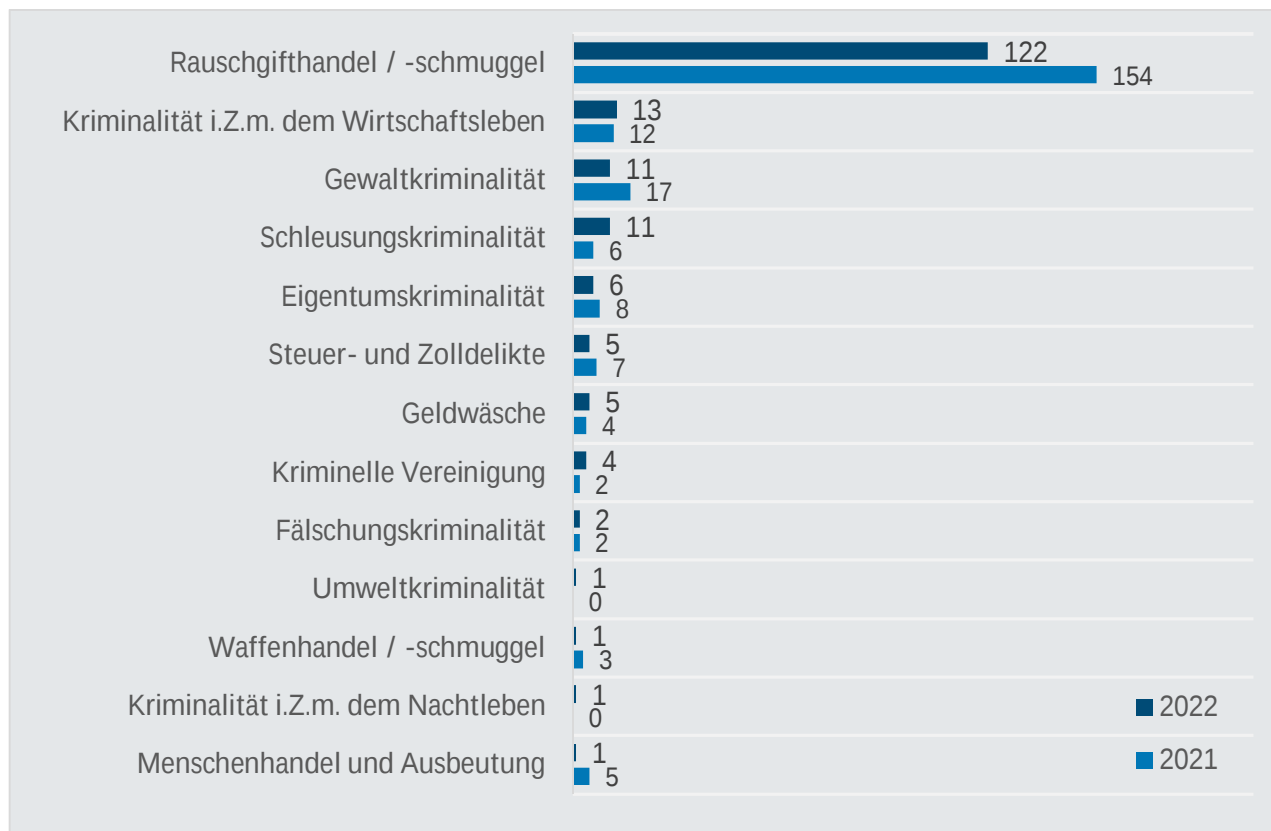
⁴⁰ PKS-Straftatenschlüssel 010000, 010079

⁴¹ PKS-Straftatenschlüssel 020010

⁴² Dabei kann es sich sowohl um Schusswaffen als auch um Hieb- und Stichwaffen oder gefährliche Gegenstände handeln.

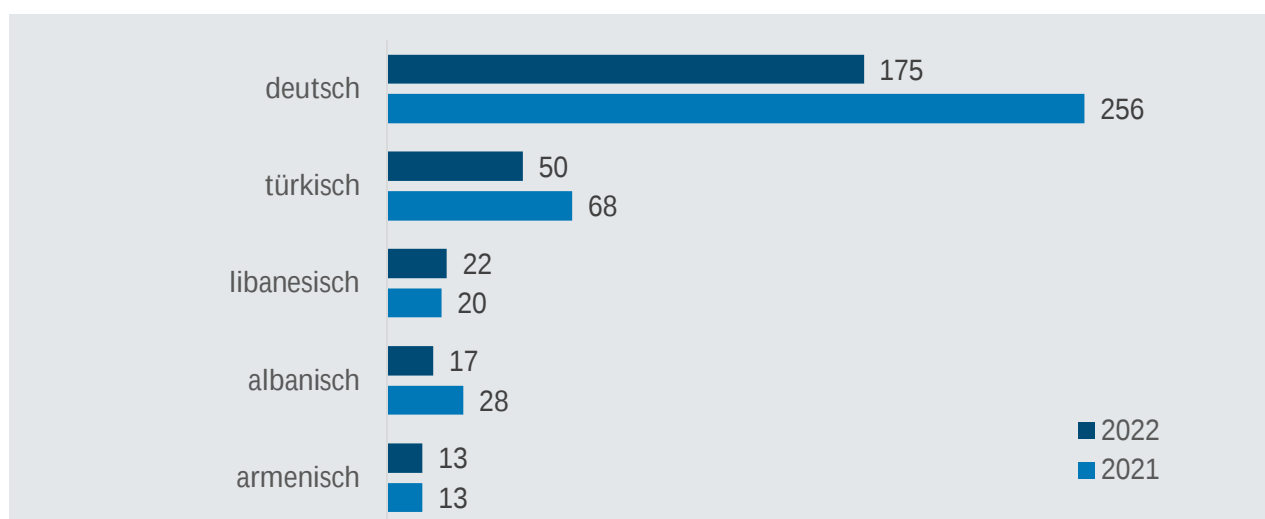
Gruppierungen, in denen bewaffnete Tatverdächtige festgestellt wurden (Anteil von 28,6 %, 2021: 220). Davon waren 122 im Bereich des Rauschgifthandels/-schmuggels aktiv (Anteil von 66,7 %).

Verteilung OK-Verfahren mit bewaffneten TV auf Deliktsbereiche 2021/2022



Betrachtet man die einzelnen Deliktsbereiche, so fällt auf, dass in 122 von 295 Verfahren im Hauptdeliktsbereich Rauschgifthandel/-schmuggel bewaffnete Tatverdächtige festgestellt wurden (41,4 %). Im Hauptdeliktsbereich Gewaltkriminalität liegt dieser Wert bei 61,1 %.

Verteilung der Bewaffnung auf die Staatsangehörigkeiten 2021/2022 (Auszug)



Knapp die Hälfte (46,1 %) der bewaffneten Tatverdächtigen waren deutsche Staatsangehörige.

Seit dem aktuellen Berichtsjahr können die Waffen nach Art des Besitzes und der Verwendung aufgeschlüsselt werden. Dies ist dann möglich, wenn die Waffen den Tatverdächtigen konkret zugeordnet werden können. Der Fokus liegt dabei auf Schusswaffen. Daraus ergibt sich für das Jahr 2022 folgende Verteilung:

Schusswaffen nach Besitz und Verwendungsart (2022)

Schusswaffen	legal	illegal	Summe
verfügbar	15	145	160
mitgeführt	4	57	61
gedroht	1	23	24
benutzt	2	18	20
sonstiges	1	9	10
Summe	23	252	275

Im Berichtsjahr konnten insgesamt 275 Schusswaffen den Tatverdächtigen konkret zugeordnet werden. Darüber hinaus wurden in 45 Verfahren im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen (wie z. B. Durchsuchungen) 106 Schusswaffen aufgefunden, die keinem Tatverdächtigen zugeordnet werden konnten, von denen aber anzunehmen ist, dass sie den Mitgliedern der OK-Gruppierungen zur Verfügung standen.

3.6.3 Zuwanderung und OK

Zuwanderer/Zuwanderin



Analog der Festlegungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist eine tatverdächtige Person Zuwanderer/Zuwanderin, wenn sie sich mit dem Aufenthaltsstatus „Asylbewerber“, „International/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte“, „Duldung“, „Kontingentflüchtling“ oder „unerlaubter Aufenthalt“ in Deutschland aufhält.

	Anzahl 2022	Anteil 2022	Anzahl 2021	Anteil 2021
Tatverdächtige insgesamt	7.256	-	7.503	-
davon Zuwanderer/Zuwanderinnen	752	10,4 %	869	11,6 %

OK-Ermittlungsverfahren insgesamt	639	-	696	-
davon mit Zuwanderern/ Zuwanderinnen	180	28,2 %	203	29,2 %
davon durch Zuwanderer/ Zuwanderinnen dominiert	88	13,8 %	103	14,8 %

Tatverdächtige Zuwanderer/Zuwanderinnen nach Zuwanderungsstatus (2021/2022)

Zuwanderungsstatus	Anzahl 2022	Anteil 2022 ⁴³	Anzahl 2021	Anteil 2021 ⁴⁴
Duldung	251	33,4 %	333	38,3 %
Asylbewerber	190	25,3 %	195	22,4 %
Unerlaubter Aufenthalt/Unerlaubte Einreise	155	20,6 %	172	19,8 %
Intern./nat. Schutzberechtigte und Asylberechtigte	135	18,0 %	146	16,8 %
Kontingentflüchtling	21	2,8 %	23	2,6 %
	752		869	

⁴³ Aufgrund von Auf- bzw. Abrundungen kann die Addition einzelner Prozentsätze vom Grundwert 100 Prozent abweichen.

⁴⁴ Aufgrund von Auf- bzw. Abrundungen kann die Addition einzelner Prozentsätze vom Grundwert 100 Prozent abweichen.

Tatverdächtige Zuwanderer/Zuwanderinnen nach Zuwanderungszeitpunkt (2021/2022)

Zuwanderungszeitpunkt	Anzahl 2022	Anteil 2022 ⁴⁵	Anzahl 2021	Anteil 2021
2014 zugewandert (und davor)	427	56,8 %	534	61,4 %
2015 zugewandert	123	16,4 %	155	17,8 %
2016 zugewandert	39	5,2 %	29	3,3 %
2017 zugewandert	15	2,0 %	18	2,1 %
2018 zugewandert	27	3,6 %	24	2,8 %
2019 zugewandert	15	2,0 %	29	3,3 %
2020 zugewandert	33	4,4 %	50	5,8 %
2021 zugewandert	22	2,9 %	15	1,7 %
2022 zugewandert	28	3,7 %	-	-
Nicht bekannt/feststellbar	23	3,1 %	15	1,7 %
	752		869	

Tatverdächtige Zuwanderer/Zuwanderinnen nach Staatsangehörigkeit 2021/2022 (Auszug)

Staatsangehörigkeit	Anzahl 2022	Anteil 2022	Anzahl 2021	Anteil 2021
syrisch	136	18,1 %	116	13,3 %
libanesisch	130	17,3 %	149	17,1 %
albanisch	110	14,6 %	102	11,7 %
türkisch	75	10,0 %	102	11,7 %
georgisch	29	3,9 %	18	2,1 %

Tatverdächtige Zuwanderer/Zuwanderinnen nach Deliktsbereichen (Auszug)

Hauptdeliktsbereich	Anzahl 2022	Anteil 2022	Anzahl 2021	Anteil 2021
Rauschgifthandel/-schmuggel	430	57,2 %	555	63,9 %
Schleusungskriminalität	97	12,9 %	81	9,3 %
Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben	65	8,6 %	48	5,5 %
Eigentumskriminalität	39	5,2 %	46	5,3 %
Steuer- und Zolldelikte	34	4,5 %	17	2,0 %

⁴⁵ Aufgrund von Auf- bzw. Abrundungen kann die Addition einzelner Prozentsätze vom Grundwert 100 Prozent abweichen.

Durch Zuwanderer/Zuwanderinnen dominierte OK-Gruppierungen - Übersicht nach dominierender Staatsangehörigkeit 2021/2022 (Auszug)

Staatsangehörigkeit	Anzahl 2022	Anteil 2022	Anzahl 2021	Anteil 2021
albanisch	19	21,6 %	15	14,6 %
türkisch	15	17,0 %	17	16,5 %
syrisch	15	17,0 %	11	10,7 %
iranisch	5	5,7 %	5	4,9 %
kosovarisch	4	4,5 %	9	8,7 %

Durch Zuwanderer/Zuwanderinnen dominierte OK-Gruppierungen - Übersicht nach Deliktsbereichen 2021/2022 (Auszug)

Hauptdeliktsbereich	Anzahl 2022	Anteil 2022	Anzahl 2021	Anteil 2021
Rauschgifthandel/-schmuggel	49	55,7 %	64	62,1 %
Schleusungskriminalität	12	13,6 %	10	9,7 %
Eigentumskriminalität	7	8,0 %	7	6,8 %
Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben	5	5,7 %	5	4,9 %
Geldwäsche	4	4,5 %	4	3,9 %

3.6.4 Mutmaßliche Verbindungen zwischen OK-Gruppierungen und Politisch motivierter Kriminalität



Für das Berichtsjahr 2022 wurden vier (2021: 5) OK-Gruppierungen festgestellt, die mutmaßlich Bezüge in den Bereich Politisch motivierte Kriminalität (PMK) aufweisen oder aber selbst der PMK zuzurechnen sind.

Bei drei dieser OK-Verfahren konnten mutmaßliche Bezüge von Tatverdächtigen der OK-Gruppierungen in den Bereich PMK festgestellt werden (2021: 4).

Bei jeweils einem Verfahren dominierten afghanische, libanesische bzw. syrische Staatsangehörige die Gruppierung.

Darüber hinaus wurde in einem Verfahren eine der PMK-rechts- zugerechnete Gruppierung festgestellt, welche im organisierten Rauschgifthandel aktiv war. Es ist zu vermuten, dass auf diesem Weg ihre politisch motivierten Handlungen finanziert wurden.

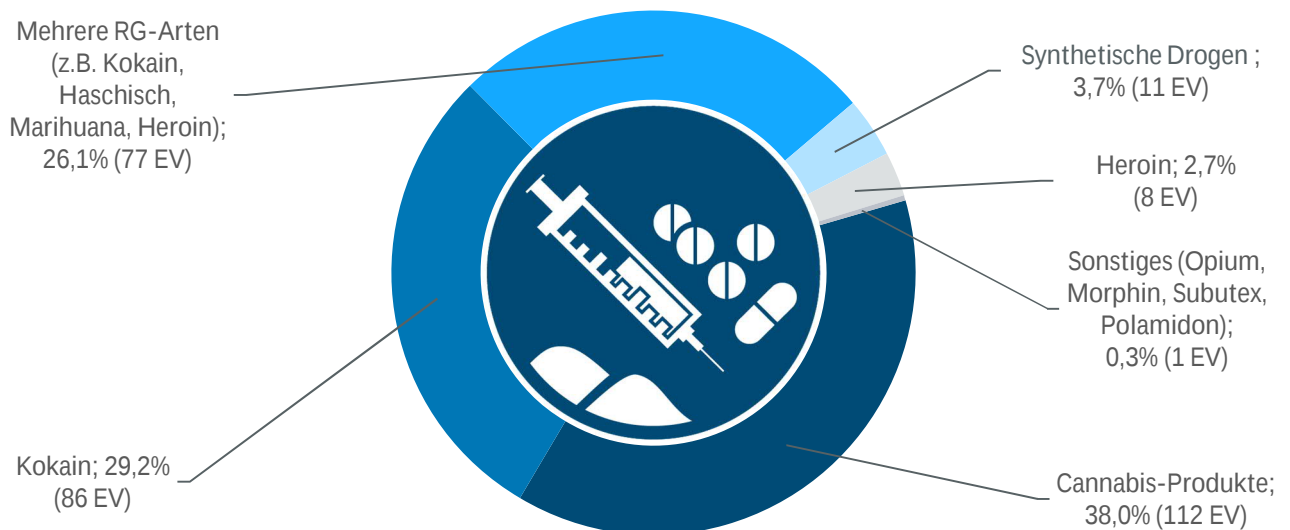
3.7 HAUPTDELIKTSBEREICHE DER OK



198 OK-Gruppierungen (31,0 %) waren im Jahr 2022 deliktsübergreifend tätig (2020: 209 OK-Gruppierungen; 30,0 %), d. h. neben ihrem Hauptdeliktsbereich agierten sie zusätzlich in weiteren Kriminalitätsbereichen.

3.7.1 Rauschgifthandel und -schmuggel (295 Verfahren; 2021: 335 Verfahren)

Eingrenzungen Rauschgifthandel/-schmuggel (2022)



Dominierende Staatsangehörigkeiten Rauschgifthandel/-schmuggel (2021/2022)

Staatsangehörigkeit	2022	2021
deutsch	125	150
türkisch	44	37
albanisch	38	36
niederländisch	10	9
italienisch	10	6
kroatisch	7	5
polnisch	6	3
mazedonisch	5	5
weitere Staatsangehörigkeiten	50	84

Deutsch dominierte OK-Gruppierungen handelten mehrheitlich mit Cannabis Produkten (55 OK-Verfahren), mehreren Rauschgiftarten ohne Priorisierung (37 OK-Verfahren) oder Kokain (28 OK-Verfahren). Türkisch dominierte OK-Gruppierungen waren vornehmlich im Bereich des Rauschgifthandels/-schmuggels mit Kokain und Cannabis-Produkten (jeweils 15 OK-Verfahren) aktiv. Ähnlich verhält es sich mit den albanisch dominierten OK-Gruppierungen: diese handelten in 17 OK-Verfahren mit Cannabis-Produkten und in 14 Verfahren mit Kokain.

Fallbeispiel:

Unternehmen am Großmarkt Köln bietet legalen Mantel für diverse Tätergruppierungen

Durch Ermittlungen gegen einen der 'Ndrangheta angehörigen Kokain-Broker, der eine albanische Gruppierung an Kokainlieferanten in Nordperu vermittelt hatte, erlangten peruanische Behörden Hinweise auf verstecktes Kokain in Containern mit Dosenspargel. In Abstimmung mit dem BKA führten die peruanischen Behörden daraufhin im August 2022 eine *Kontrollierte Lieferung* der Container auf dem Seeweg von Peru nach Hamburg durch. Nach Ankunft im Hamburger Hafen wurden ca. 2,3 Tonnen Kokain gefunden, beschlagnahmt und durch Surrogate⁴⁶ ersetzt. Besteller der Legalware war ein Unternehmen am Großmarkt Köln, wo die Lieferung mitsamt der Surrogate planmäßig eintraf. Unter Beteiligung albanischer Tatverdächtiger wurde die Ware auf einen slowenischen Lkw umgeladen und die *Kontrollierte Lieferung* in die Niederlande fortgesetzt. Ziel der Legalladung mit dem mutmaßlichen Kokain war eine Lagerhalle in der Nähe von Rotterdam.

Die Täter agierten hochgradig arbeitsteilig. Bei der in Köln ansässigen Firma handelt es sich um ein Importunternehmen, das den legalen Mantel für diverse Tätergruppierungen zur Verfügung gestellt hat. Das Unternehmen wurde nach derzeitigem Ermittlungsstand eigens zur Verschleierung großangelegter Kokain-Importe aus Südamerika gegründet. Bemerkenswert ist, dass der

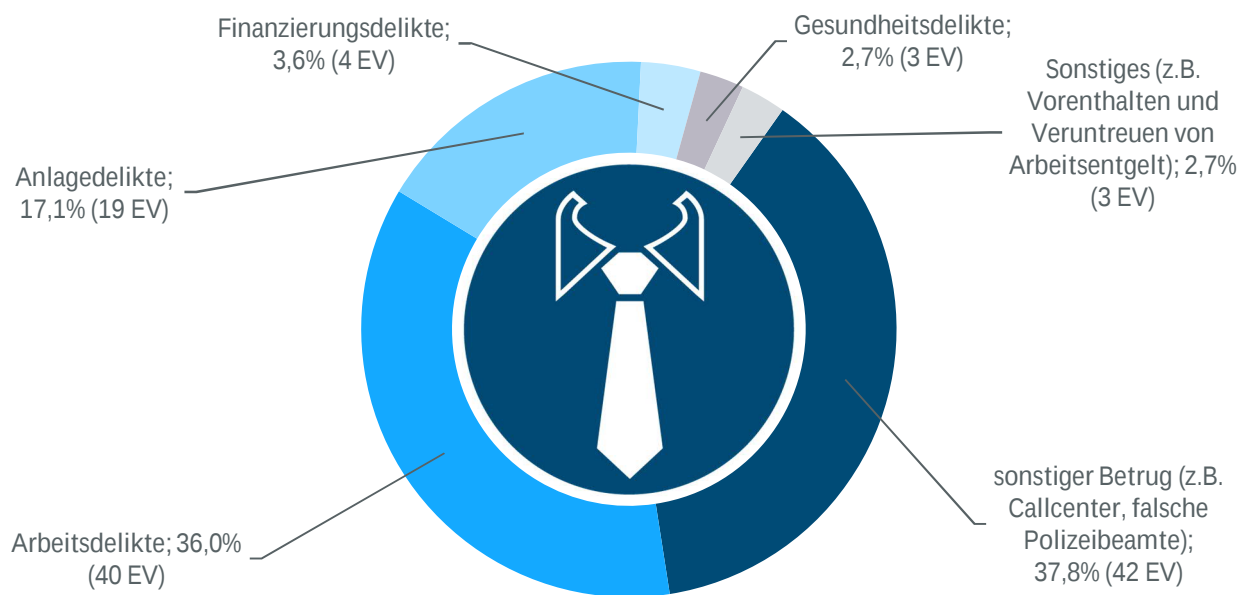
⁴⁶ Ersatzgegenstand/Ersatzprodukt.

Fallbeispiel:
Unternehmen am Großmarkt Köln bietet legalen Mantel für diverse Tätergruppierungen

Weitertransport des Rauschgifts von Deutschland in die Niederlande ebenfalls unter Ausnutzung legaler gewerblicher Strukturen erfolgte.

3.7.2 Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben (111 Verfahren; 2021: 113 Verfahren)

Eingrenzungen Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben (2022)



Dominierende Staatsangehörigkeiten Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben (2021/2022)

Staatsangehörigkeit	2022	2021
deutsch	45	47
türkisch	27	26
israelisch	9	5
italienisch	4	3
serbisch	4	5
weitere Staatsangehörigkeiten	22	27

Deutsch dominierte OK-Gruppierungen waren vornehmlich im Bereich der Arbeitsdelikte⁴⁷ (18 OK-Verfahren) sowie im Bereich des sonstigen Betrugs (zwölf OK-Verfahren) aktiv. Türkisch dominierte OK-Gruppierungen wurden vornehmlich im Bereich des sonstigen Betrugs auffällig (18 OK-Verfahren). Hierbei handelte es sich insbesondere um Fälle des sog. Call-Center-Betrugs. Des Weiteren sind sie im Bereich der Arbeitsdelikte aktiv (neun Verfahren).

Fallbeispiel: Über 1000 Jahre Freiheitsstrafe gegen Callcenter-Betrüger

Im September 2022 wurden in Izmir/Türkei Freiheitsstrafen von insgesamt 1.128 Jahren und Geldstrafen von umgerechnet ca. 23,34 Mio. Euro gegen sog. Callcenter-Betrüger verhängt. Dem bemerkenswerten Urteil gegen insgesamt 65 Angeklagte waren jahrelange Ermittlungen deutscher und türkischer Behörden vorausgegangen.

Seit August 2017 führte das Polizeipräsidium München umfangreiche Ermittlungen gegen mehrere Personen im Phänomenbereich „Falsche Polizeibeamte“. Infolgedessen wurde bekannt, dass in diesem Fall alle kriminellen Aktivitäten zentral aus der Türkei gesteuert wurden. Die Abholer mieteten teilweise Hotelzimmer in Deutschland an, um in Tatortnähe bereitstehen und auf Anweisungen des Logistikers aus der Türkei schnell reagieren zu können. Das Geld für Benzin und Übernachtungen erhielten sie ebenfalls von dem Logistiker. Die Tatbeute wurde zu einem großen Teil per Flugzeug oder Pkw in die Türkei verbracht und den dort ansässigen Bandenchefs zugeführt, welche diese bspw. in Immobilien investierten.

Das in der Türkei befindliche Callcenter konnte im Jahr 2018 identifiziert werden. Seitdem erfolgten aufgrund einer intensivierten Zusammenarbeit deutscher und türkischer Behörden Festnahmen sowohl in der Türkei als auch in Deutschland.

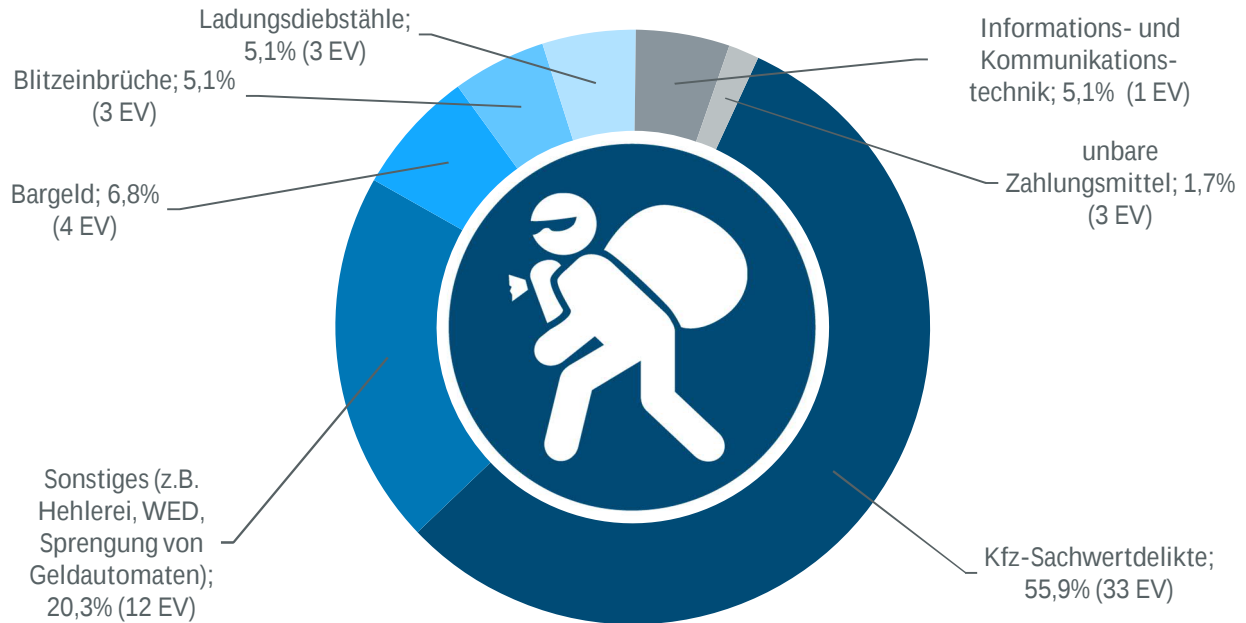
Ende 2020 kam es zu dem bisher größten Schlag gegen illegale Callcenter in der Türkei. So wurden 36 Personen festgenommen – unter ihnen Telefonisten (sog. Keiler), Logistiker sowie Callcenter-Betreiber. Im Rahmen der Aktion erfolgten Sicherstellungen mit einem Gesamtwert von mindestens 105 Mio. Euro. Das zerschlagene Callcenter kann als das größte und professionellste Callcenter im Deliktsbereich „Falsche Polizeibeamte“ bezeichnet werden. Das Phänomen selbst existiert weiter und ist als besonders sozialschädlich einzustufen.

Besondere Verwerflichkeit erhält das Vorgehen durch die Wahl der Opfer, bei denen es sich zumeist um ältere Menschen handelt. Bei diesen wird mit einer erfundenen Gefahrensituation und dem Vertrauensvorschuss gegenüber der Polizei erheblicher emotionaler Druck aufgebaut. Häufig verlieren die Opfer Summen im fünf- bis sechststelligen Bereich, was zumeist ihren gesamten Ersparnissen entspricht. Dieser Umstand ist allen Bandenmitgliedern bewusst. Besonders erwähnenswert ist ein Versuch, bei dem die Geschädigte dazu gebracht wurde, ihr Haus für einen mittleren siebenstelligen Wert zu verkaufen und das Geld zu einem Großteil in Diamanten zu reinvestieren. Der Abholer der Diamanten konnte auf frischer Tat festgenommen werden.

⁴⁷ Hierunter fallen bspw. Betrugsfälle zum Nachteil von Sozialversicherungen oder das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt nach § 266 StGB.

3.7.3 Eigentumskriminalität (59 Verfahren; 2021: 63 Verfahren)

Eingrenzungen Eigentumskriminalität (2022)



Dominierende Staatsangehörigkeiten Eigentumskriminalität (2021/2022)

Staatsangehörigkeit	2022	2021
polnisch	26	21
deutsch	5	13
italienisch	3	0
georgisch	2	1
moldawisch	2	1
weitere Staatsangehörigkeiten	21	27

Im Deliktsbereich Eigentumskriminalität waren polnisch dominierte OK-Gruppierungen im Berichtsjahr fast ausschließlich im Bereich der Kfz-Sachwertdelikte (20 OK-Verfahren) aktiv, gefolgt von Blitzeinbrüchen (drei Verfahren), Ladungsdiebstählen (zwei Verfahren) sowie Informations- und Kommunikationstechnik (ein Verfahren).

Fallbeispiel: Internationale Tätergruppierung für mindestens 70 Geldautomaten-Sprengungen verantwortlich

Für eine bundesweite Serie von über 70 Geldautomaten-Sprengungen ist eine international agierende Tätergruppierung in unterschiedlicher Besetzung verantwortlich. Seit November 2021 ermittelten die Staatsanwaltschaft Bamberg und das Bayerische LKA zu über 30 dieser Fälle in Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen.

Bei den Tatverdächtigen handelt es sich um in den Niederlanden und Belgien wohnhafte niederländische und afghanische Staatsangehörige, welche ihre Straftaten in Deutschland begehen. Am Tatort agieren aktiv zwei bis drei Täter, welche die Geldautomaten aufhebeln, die Sprengmittel einbringen und entzünden. Für die Sprengung wird Festsprengstoff (Blitzknallsatz) verwendet. Mindestens zwei hochmotorisierte Sportwagen wurden extra für die Tatbegehung angeschafft und mit in Deutschland gestohlenen Kennzeichen versehen. Bei der Tat mitgeführte Mobiltelefone und SIM-Karten werden anschließend entsorgt. Oft suchen die Tatverdächtigen nach der Tatbegehung Unterschlupfe z. B. in Scheunen im nahen Umfeld der Tatorte und Autobahnnähe auf, um dort zunächst Fahndungsmaßnahmen abzuwarten.

Die Tatverdächtigen operieren von mindestens zwei Standorten in Roermond/Niederlande aus. Dort betreiben zwei der mutmaßlichen Mittäter als Logistiker der Gruppierung eine Kfz-Werkstatt und eine Fahrzeugpflege.

Im Jahr 2022 erbeutete die Gruppierung bei 29 Taten in Bayern 2,95 Mio. Euro.

Anfang 2023 konnten mehrere Tatverdächtige in den Niederlanden und in Belgien im Rahmen von polizeilichen Maßnahmen festgenommen werden.

3.7.4 Schleusungskriminalität (49 Verfahren; 2021: 43 Verfahren)

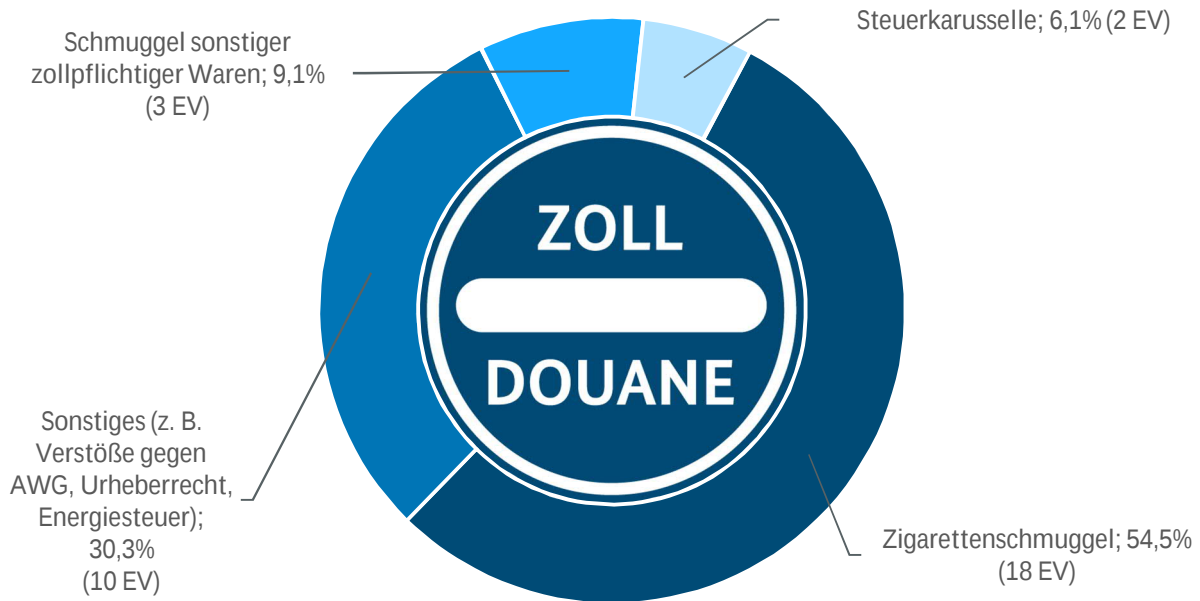
Dominierende Staatsangehörigkeiten Schleusungskriminalität (2021/2022)

Staatsangehörigkeit	2022	2021
deutsch	15	12
syrisch	9	5
türkisch	7	3
rumänisch	3	3
vietnamesisch	3	3
irakisch	2	1
ukrainisch	2	2
weitere Staatsangehörigkeiten	8	14

Herkunftsland der Geschleusten war in den überwiegenden Fällen Syrien (7), die Republik Moldau (6), Afghanistan, China, Georgien und Vietnam (jeweils 4). Deutschland war in 43 der Verfahren (87,7 %) das Zielland bzw. eines der Zielländer.

3.7.5 Steuer- und Zolldelikte (33 Verfahren; 2021: 36 Verfahren)

Eingrenzungen Steuer- und Zolldelikte (2022)



Dominierende Staatsangehörigkeiten Steuer- und Zolldelikte (2021/2022)

Staatsangehörigkeit	2022	2021
deutsch	6	9
polnisch	5	6
ukrainisch	5	2
türkisch	4	6
russisch	3	1
kasachisch	2	1
rumänisch	2	0
weitere Staatsangehörigkeiten	6	11

3.7.6 Geldwäsche (19 Verfahren; 2021: 18 Verfahren)

Im Kriminalitätsbereich Geldwäsche wurden im Berichtsjahr 19 OK-Verfahren festgestellt. Fünf OK-Gruppierungen wurden durch deutsche Staatsangehörige dominiert, gefolgt von vier italienisch dominierten und zwei türkisch dominierten Gruppierungen. In je einem Verfahren dominierten albanische, belgische, bosnisch-herzegowinische, libanesische, russische, schwedische und ukrainische Staatsangehörige. Eine OK-Gruppierung wurde von einer Person dominiert, die als staatenlos erfasst ist.

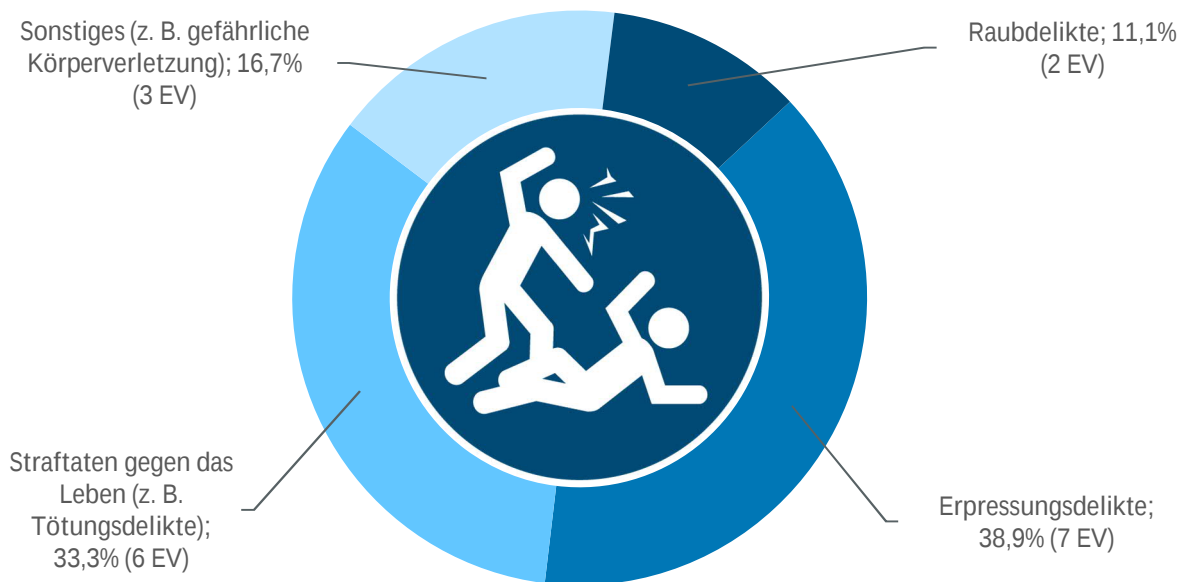


Neben den genannten 19 OK-Verfahren hatten 17 weitere OK-Verfahren ihren Ursprung in Ermittlungen aufgrund von Geldwäscheerkenntnissen. Im Zuge der Ermittlungen wurden diese OK-Gruppierungen den der Geldwäsche zugrunde liegenden Vor- bzw. Hauptdeliktsbereichen (Kriminalität

i. Z. m. dem Wirtschaftsleben, Eigentumskriminalität, Fälschungskriminalität, Rauschgifthandel/-schmuggel, Kriminelle Vereinigung sowie Steuer- und Zolldelikte) zugeordnet.

3.7.7 Gewaltkriminalität (18 Verfahren; 2021: 21 Verfahren)

Eingrenzungen Gewaltkriminalität (2022)



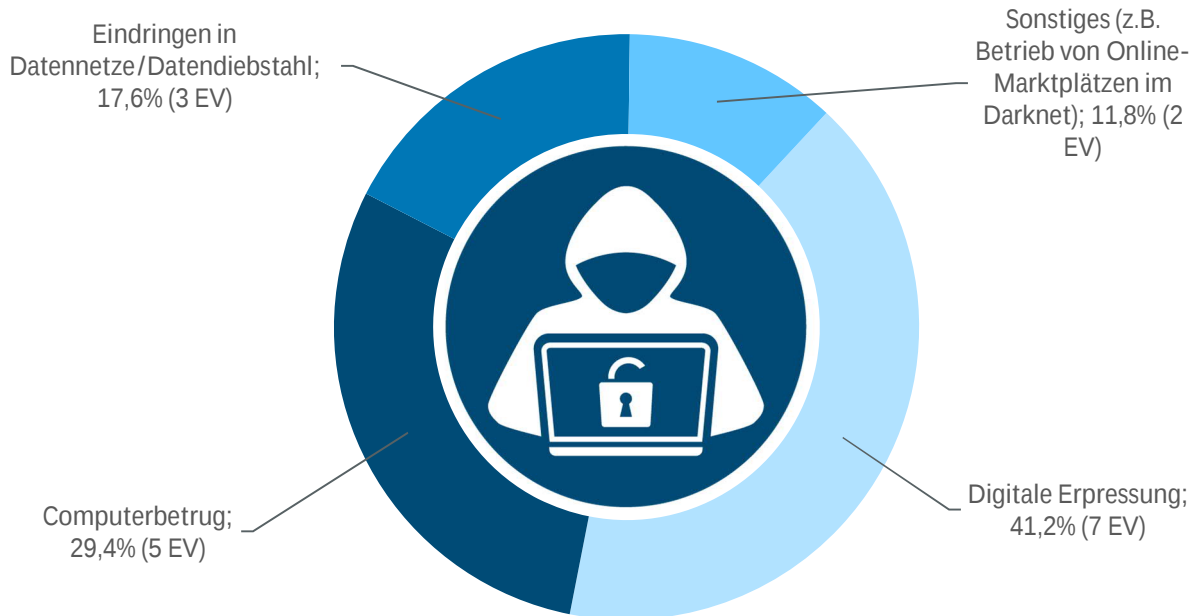
Dominierende Staatsangehörigkeiten Gewaltkriminalität (2021/2022)

Staatsangehörigkeit	2022	2021 ⁴⁸
deutsch	8	7
türkisch	3	4
aserbaidtschanisch	1	1
bosnisch-herzegowinisch	1	0
libanesisch	1	2
litauisch	1	1
niederländisch	1	0
russisch	1	3
staatenlos	1	2

⁴⁸ Im Vorjahr wurde eine Gruppierung von einem Tatverdächtigen ungeklärter Staatsangehörigkeit dominiert.

3.7.8 Cybercrime (17 Verfahren; 2021: 15 Verfahren)

Eingrenzungen Cybercrime (2022)



Sieben der 17 OK-Gruppierungen wurden durch russische Staatsangehörige, drei durch Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und zwei durch ukrainische Staatsangehörige dominiert. Jeweils eine Gruppierung wurde durch australische, deutsche, chinesische, israelische und türkische Staatsangehörige dominiert.

3.7.9 Kriminelle Vereinigung (14 Verfahren; 2021: 14 Verfahren)

Seit der Novellierung des § 129 StGB im Jahr 2017 und der damit einhergehenden Ausweitung seines Anwendungsbereichs ist die Anzahl der OK-Gruppierungen, gegen die wegen der "Bildung einer kriminellen Vereinigung" ermittelt wurde, zunächst stetig angestiegen. Im Berichtsjahr sank die Anzahl solcher OK-Gruppierungen erstmalig.



Dominierende Staatsangehörigkeiten Kriminelle Vereinigung (2021/2022)

Staatsangehörigkeit	2022	2021 ⁴⁹
deutsch	5	3
italienisch	4	5
niederländisch	1	1
nigerianisch	1	0
georgisch	1	0
syrisch	1	1
türkisch	1	1

⁴⁹ Im Vorjahr war jeweils eine OK-Gruppierung russisch, aserbaidshanisch und panamaisch dominiert.

3.7.10 Menschenhandel und Ausbeutung (8 Verfahren; 2021: 16 Verfahren)

Der Hauptdeliktsbereich Menschenhandel und Ausbeutung enthält folgende rechtliche Einordnungen:

- Sexuelle Ausbeutung (§§ 232, 232a, 233a, 180a, 181a StGB)
- Arbeitsausbeutung (§§ 232, 232b, 233, 233a StGB)
- Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei (§§ 232, 232b, 233, 233a StGB)
- Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafen bedrohten Handlungen (§§ 232, 233, 233a StGB)
- Organhandel (§232 Abs. 1 Alt. 3 StGB)
- Zwangsheirat (§237 Abs. 1 StGB)

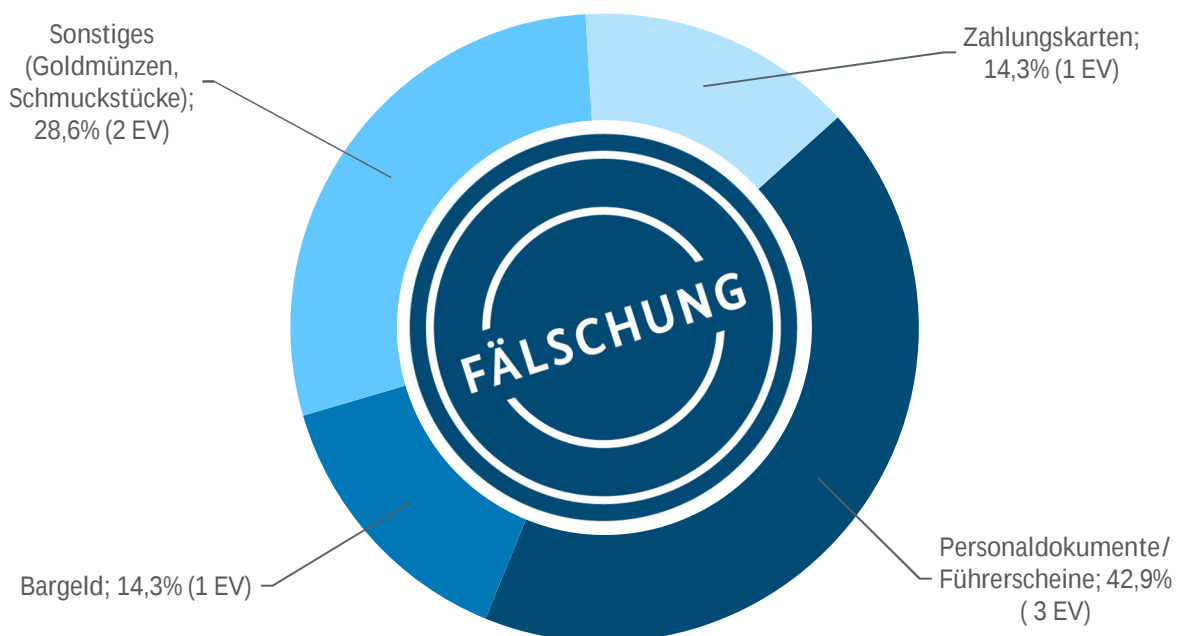


Insgesamt wurden im Berichtsjahr acht OK-Gruppierungen mit dem Hauptdeliktsbereich Menschenhandel und Ausbeutung erfasst. Im Bereich der sexuellen Ausbeutung wurden vier OK-Gruppierungen (50,0 %) festgestellt, im Bereich der Arbeitsausbeutung drei OK-Gruppierungen (37,5 %) und eine OK-Gruppierung im Bereich der Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen (12,5 %).

Am häufigsten wurden die Gruppierungen durch vietnamesische Staatsangehörige dominiert (2).⁵⁰ Weitere dominierende Staatsangehörigkeiten waren bulgarisch, brasilianisch, griechisch, rumänisch, schwedisch und thailändisch (jeweils 1).

3.7.11 Fälschungskriminalität (7 Verfahren; 2021: 7 Verfahren)

Eingrenzungen Fälschungskriminalität (2022)



⁵⁰ Es wird ergänzend auf den Forschungsbericht des Bundeskriminalamts „Menschenhandel und Ausbeutung vietnamesischer Staatsangehöriger in Deutschland – Sekundäranalyse“ aus dem Jahr 2021 verwiesen, der auf der Website des BKA abrufbar ist.

Drei der sieben OK-Gruppierungen im Kriminalitätsbereich Fälschungskriminalität wurden durch deutsche Staatsangehörige dominiert, zwei durch türkische Staatsangehörige und jeweils eine durch irakische und bulgarische Staatsangehörige.

3.7.12 Korruption (4 Verfahren; 2021: 6 Verfahren)

Im Berichtsjahr wurden vier OK-Verfahren wegen des Verdachts der Korruption, u. a. wegen der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen geführt. OK-Ermittlungen wegen Korruptionsverdachts weisen aufgrund ihrer Komplexität eine überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer auf. Zwei der vier Verfahren dauern bereits mehr als drei Jahre an.



Drei der vier OK-Gruppierungen wurden durch deutsche Staatsangehörige dominiert, eine OK-Gruppierung durch einen syrischen Staatsangehörigen.

3.7.13 Umweltkriminalität (2 Verfahren; 2021: 2 Verfahren)

Im Jahr 2022 wurden zwei OK-Verfahren im Bereich der Umweltkriminalität geführt. Beide Gruppierungen wurden durch deutsche Staatsangehörige dominiert. Die Verfahren befassten sich mit der illegalen Abfallentsorgung.



3.7.14 Kriminalität i. Z. m. dem Nachtleben (2 Verfahren; 2021: 2 Verfahren)

Im Hauptdeliktsbereich Kriminalität i. Z. m. dem Nachtleben wurden im Berichtsjahr zwei OK-Verfahren gemeldet. Jeweils eine bosnisch-herzegowinisch und bulgarisch dominierte Gruppierung war im Bereich der Ausbeutung von Prostituierten aktiv.



3.7.15 Waffenhandel/-schmuggel (1 Verfahren; 2021: 5 Verfahren)

Im Jahr 2022 wurde ein OK-Verfahren im Bereich des Waffenhandels/-schmuggels geführt. In diesem Fall bestand der Verdacht des Handels mit bzw. Schmuggels von Schusswaffen oder gleichgestellten Gegenständen.

Diese OK-Gruppierung wurde durch türkische Staatsangehörige dominiert.



4 Internationale Aspekte der OK

Eines der wesentlichen Merkmale Organisierter Kriminalität - losgelöst von der OK-Definition - ist ihre Internationalität.

Im Jahr 2022 wurden 460 OK-Verfahren (72,0 %; 2021: 492 Verfahren; 70,7 %) mit internationaler Tatbegehung⁵¹ gemeldet, wobei hier der Rauschgifthandel/-schmuggel die Deliktsbereiche dominiert (45,9 %). Die Zahlen belegen die Internationalität der OK und die damit einhergehende Komplexität der OK-Strukturen. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an die Zusammenarbeit der internationalen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden.

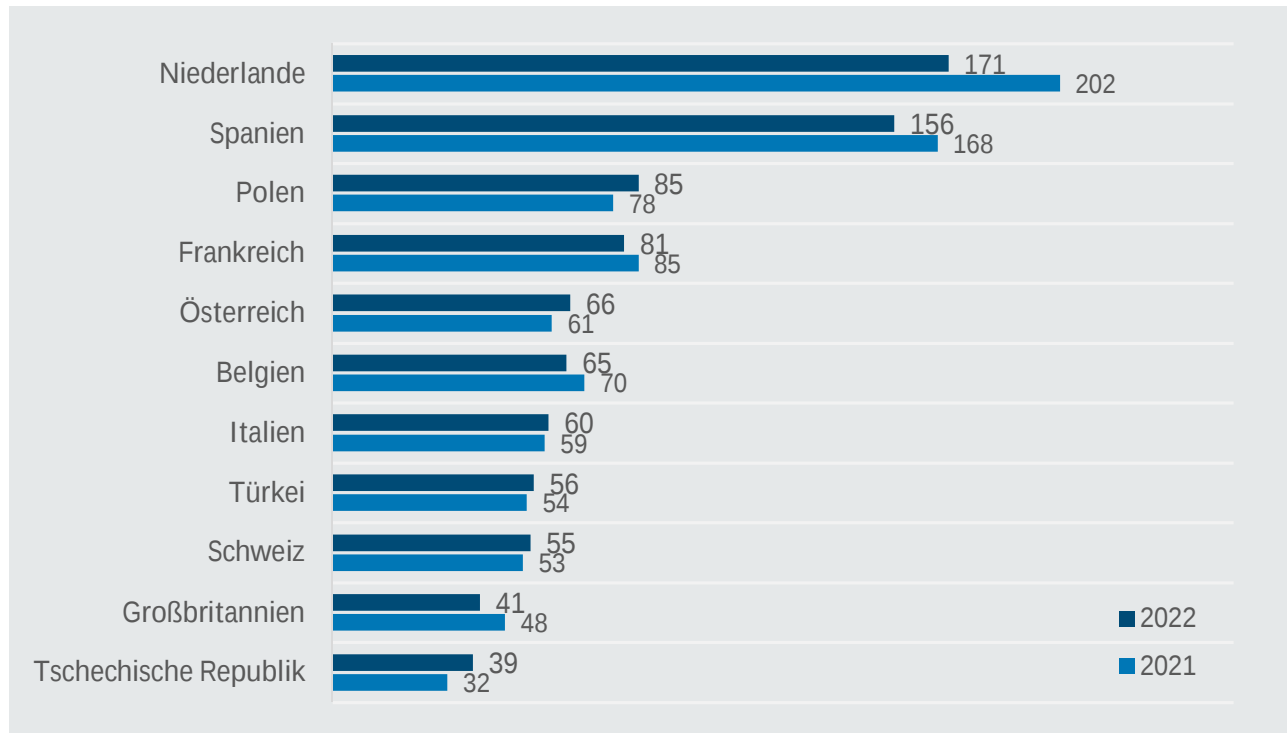
Die internationale polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch Einbindung der weltweit eingesetzten Verbindungsbeamten des BKA, Nutzung des INTERPOL-Kanals sowie von EUROPOL, zahlreiche bi- und multilaterale Vereinbarungen, die Einleitung von sog. Spiegelverfahren und die Einrichtung von Joint Investigation Teams (JIT).

Anzahl OK-Verfahren mit Bezügen ins Ausland (2021/2022)



⁵¹ Internationale Tatbegehung bedeutet, dass die Tatbegehung einer OK-Gruppierung auch außerhalb der deutschen Staatsgrenzen stattgefunden hat.

Häufigkeit der internationalen Bezüge nach Staaten 2021/2022 (Auszug)



Der Rauschgifthandel/-schmuggel als dominierendes Aktivitätsfeld von OK-Gruppierungen dominiert auch die Auslandsbezüge. Dies betrifft insbesondere die Bezüge in die Niederlande und ihre Rolle im Bereich des Rauschgiftmarktes:

Laut EU SOCTA⁵² 2021 ist der Cannabis-Markt der mit Abstand größte Drogenmarkt in der EU. Neben Spanien und Frankreich spielen die Niederlande bei den Handelsrouten für Cannabis innerhalb der EU eine große Rolle.⁵³

Die hohe Verfügbarkeit von Kokain in Deutschland und Europa wird durch zunehmende Koka-Anbauflächen und Produktionsmengen in Südamerika begünstigt. Kokain wird hauptsächlich aus südamerikanischen Staaten wie Kolumbien, Peru und Bolivien in die EU geschmuggelt. Das meiste in der EU sichergestellte Kokain wird über Schiffe in Schiffscontainern transportiert.⁵⁴ Dabei gewinnen insbesondere die Nordseehäfen Antwerpen, Rotterdam sowie Hamburg und Bremerhaven seit Jahren zunehmend an Bedeutung. Insbesondere in den niederländischen und belgischen Häfen, aber mittlerweile auch in den deutschen Überseehäfen Bremerhaven und Hamburg kommt es regelmäßig zu Kokainsicherstellungen im dreistelligen Kilogramm- bzw. einstelligen Tonnenbereich. Nach der Ankunft an den Haupt-Verteilerzentren in der EU, wird Kokain meist über Straßentransport in Personenfahrzeugen und Lastwagen in die lokalen Märkte verteilt.⁵⁵

Die Niederlande ist eines der Hauptzentren für die Produktion synthetischer Drogen in der EU. Die Großproduktion synthetischer Drogen, insbesondere die, die aus den Niederlanden und Belgien stammen, dienen wahrscheinlich zur Verteilung außerhalb der EU sowie der Bedarfsdeckung der europäischen Märkte.⁵⁶

⁵² Serious and Organised Crime Threat Assessment

⁵³ vgl. EU SOCTA 2021, Grafik "Trafficking Routes to and within the EU", S. 46.

⁵⁴ vgl. EU SOCTA 2021, S. 48 f.

⁵⁵ vgl. EU SOCTA 2021, S. 49.

⁵⁶ vgl. EU SOCTA 2021, S. 52.

5 Schwere strukturelle Kriminalität

5.1 EINLEITUNG

Die seit Anfang 2020 ausgewerteten entschlüsselten Daten aus kryptierter Telekommunikation gewährten den Strafverfolgungsbehörden tiefe Einblicke in die Aktivitäten einer Vielzahl krimineller Gruppierungen und offenbarten dabei ein unerwartet großes Ausmaß an schwersten kriminellen Handlungen, geprägt u. a. von einem enormen Gewaltpotenzial. Ohne eine Dekryptierung wären diese Sachverhalte nicht in das Hellfeld gelangt.

Die weitere Analyse der Daten ergab, dass nur ein relativ geringer Teil der handelnden Gruppierungen unter die OK-Definition subsumiert werden konnte und somit nicht ins Bundeslagebild OK Eingang fanden. Dabei sind solche Gruppierungen für große Teile der schweren Kriminalität in Deutschland verantwortlich.

In Unterscheidung zur OK-Definition weisen diese Tätergruppen z. B. häufig eine flache Hierarchie auf, haben eine hohe Fluktuation innerhalb der Gruppe und sind im Hinblick auf die Herkunft ihrer Mitglieder vielfach heterogen strukturiert.

Aufgrund der Relevanz dieser Erkenntnisse hat sich die Kommission Organisierte Kriminalität (KOK) eingehend mit dem Thema befasst und die Notwendigkeit gesehen, auch diejenigen kriminellen Gruppierungen zu betrachten, die zwar formal nicht der OK-Definition entsprechen, aber aufgrund Ausmaß und Schwere der begangenen Straftaten eine relevante Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in Deutschland darstellen. Mit einer Erfassung dieses Bereichs der Kriminalität soll es den Strafverfolgungsbehörden künftig möglich sein, den Blickwinkel der Auswertung zu erweitern, die Erkenntnislage zu Schwerer und Organisierter Kriminalität zu präzisieren und so u. a. zielgerichtete Bekämpfungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Eine Arbeitsgruppe aus Bund und Ländern erarbeitete daher eine Beschreibung von Schwerer struktureller Kriminalität, die sich von der OK-Definition nach unten abgrenzt, aber gleichzeitig dem Potenzial dieser Begehungsform Rechnung trägt und somit eine Erfassung ermöglicht. Diese Beschreibung soll künftig neben der OK-Definition Anwendung finden.

Schwere strukturelle Kriminalität (SsK)

Schwere strukturelle Kriminalität liegt vor, wenn sich mindestens drei Personen zusammengeschlossen haben und fortgesetzt (der Gruppe dienliche) Straftaten begehen, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von herausragender Bedeutung sind. Dies liegt im Regelfall vor, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung oder eine empfindliche Störung des Rechtsfriedens eingetreten ist. Darüber hinaus sollte ein besonderes kriminelles Potenzial erkennbar sein.

Diese Strukturen weisen in der Regel eine flache Hierarchie auf, bei der eine sich anlassbezogen ändernde Gruppenzusammensetzung um einen beständigen, dominierenden Kern bildet. Die Struktur setzt sich häufig heterogen zusammen und basiert oft auf langjährigen persönlichen und kriminellen Beziehungsgeflechten. Die Tatbeteiligten finden sich, ausgerichtet an der jeweiligen Straftat, arbeitsteilig, nach Fähigkeit/Fertigkeit und auf Zeit mit dem Ziel der Profitmaximierung zusammen.



Der Anteil der Gruppierungen, welche dem Bereich der SsK zugeordnet werden können, dürfte nach derzeitigem Kenntnisstand um ein Vielfaches größer sein als der Anteil der festgestellten OK-

Gruppierungen, wenngleich hierzu mangels dedizierter Erhebung noch keine statistischen Werte vorliegen.

Die SsK-Gruppierungen verursachen z. T. erhebliche (wirtschaftliche) Schäden und können z. B. durch öffentlichkeitswirksame Straftaten oder offen ausgetragene Konflikte untereinander das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung nachhaltig beeinträchtigen.

Um Gruppierungen der SsK abbilden zu können und erste Einschätzungen zu diesen Strukturen zu erlangen, werden zunächst ausgewählte Fälle dargestellt, die der Beschreibung von SsK entsprechen und einen Eindruck von der möglichen Bandbreite und dem kriminellen Potenzial dieser Strukturen vermitteln. Ausgehend von der Beschreibung von SsK wurden in Bund und Ländern geeignete Fallbeispiele gesammelt und zur qualitativen Darstellung dieser Kriminalität in diesem Bundeslagebild gemeinsam ausgewählt.

5.2 FALLBEISPIELE

Fallbeispiel 1:

Einbruchserie in Berlin: Kundenschießfächer am helllichten Tage geknackt

Seit 2018 gab es in Berlin mehrere Fälle von versuchten und vollendeten Einbrüchen in Banken. Ziel der Täter waren die dortigen Kundenschießfächer. Die Einbrüche fanden am helllichten Tag während der Geschäftsöffnungszeiten statt, da die zumeist im Keller befindlichen Tresorräume in dieser Zeit offenstehen und somit der Zugang zu den Schließfächern ohne größere Schwierigkeiten möglich war. Die Täter drangen durch Aufhebeln der Fluchttüren vom Keller oder der Tiefgarage in die Räumlichkeiten der Banken ein und brachen bis zu zehn Kundenschießfächer auf. Die Beutesumme lag im mittleren sechsstelligen bis beginnenden siebenstelligen Euro-Bereich.

Am 1. Oktober 2022 versuchten die Täter erstmalig in der Nacht mittels eines Kernbohrers in den Tresorraum einer Bank einzudringen. Vier von fünf handelnden Tätern konnten auf frischer Tat festgenommen werden; der fünfte wurde im Nachgang der Tat gefasst.

Die Täter hatten die Bank zuvor intensiv ausgespäht und hielten sich insgesamt in zwölf Nächten in den Räumlichkeiten der Bank auf. Erst in der zwölften Nacht setzten sie unmittelbar zur Tat an.

Der Kern der Gruppe besteht aus zwei Personen, die seit 2010 gemeinsam handelnd in Erscheinung treten. Die erste gemeinsam begangene Straftat war ein Tageswohnungseinbruch. In der Folgezeit traten sie immer wieder gemeinsam durch Einbruchstaten in Erscheinung, die von der Qualität her zunahmen. Erste Erkenntnisse zu einem Einbruch in Banken lagen bei einem von beiden im Jahr 2018 vor. Der andere konnte erstmalig im Jahr 2020 mit derartigen Taten in Verbindung gebracht werden. 2022 wurden diese beiden Personen beim Ausspähen einer Bank gemeinsam mit einem dritten Tatverdächtigen festgestellt.

Um die beiden Täter herum gruppieren sich weitere zehn bis 15 Personen, die wechselhaft an den Straftaten teilnehmen. Die Tatverdächtigen sind zwischen 30 und 40 Jahren alt.

Fallbeispiel 2: Rauschgifthandel in Berlin – ZFA nimmt mehrere Tatverdächtige ins Visier

Das Zollfahndungsamt (ZFA) Berlin-Brandenburg ermittelte seit Dezember 2020 gegen einen bereits verurteilten Straftäter wegen des Verdachts des Rauschgifthandels. Bereits im Jahr 2016 wurde er zu einer mehrjährigen Haftstrafe wegen des Handels mit Betäubungsmitteln verurteilt. Nach seiner Entlassung war er bis zu seiner erneuten Festnahme Ende November 2021 wieder im selben Deliktsbereich tätig. Im Jahre 2022 erfolgte die Anklagerhebung.

Die Auswertung der Daten des kryptierten Telekommunikationsanbieters EncroChat zeigte, dass der deutsche Tatverdächtige sowie mindestens vier weitere Täter deutscher Staatsangehörigkeit im Zeitraum Januar bis Juni 2020 in insgesamt 30 Einzeltaten mit über 1.200 kg Marihuana und Haschisch, 11 kg Kokain, 3 kg MDMA, 7 l Amphetaminöl sowie 20.000 Stück Ecstasy handelten. Dazu nutzten sie zeitweise eine eigens dafür angemietete Bunkerwohnung in Berlin, um die erworbenen, teils eingeschmuggelten Betäubungsmittel zwischenzulagern. Die Täter kannten sich langjährig und pflegten diese Kontakte.

Der ermittlungsauslösende Täter befasste sich neben dem Handel von Betäubungsmitteln auch mit dem Vertrieb von EncroChat-Geräten. Solche wurden aufgrund der Möglichkeit der kryptierten Kommunikation vielfach bei der Begehung von Straftaten verwendet. Ferner unterstützte der Täter die Bedarfsträger bei der Bedienung der EncroChat-Geräte. Ein weiteres Bandenmitglied handelte eigenständig mit mindestens einer Schusswaffe der Marke „Glock“.

Im Rahmen der Ermittlungen wurden Bezüge der Gruppe nach Frankreich, in die Niederlande und nach Spanien, insbesondere wegen des Verdachts des Einfuhrschmuggels von Betäubungsmitteln, festgestellt. In Frankreich stellten die Strafverfolgungsbehörden in zwei Fällen rund 690 kg Marihuana sicher, welches aus Spanien geschmuggelt wurde. Auch in Spanien konnten 100 kg Marihuana sichergestellt werden, das nach Deutschland geschmuggelt werden sollte.

Fallbeispiel 3: Über Foren vernetzt: Unbekannte betrügen gemeinsam auf einer Verkaufsplattform

Auf Initiative eines bislang unbekannten Bandenmitglieds schloss sich die aus mindestens vier Mitgliedern bestehende Bande Ende 2019 über ein Forum auf einer Internetplattform zusammen, um gemeinschaftlich und arbeitsteilig Warenbetrugsdelikte über eine Verkaufsplattform zu begehen.

Die Internetplattform wird auch als anonymer Treffpunkt von Straftätern aus nahezu allen Deliktsbereichen missbraucht. In dem dazugehörigen Forum existieren diverse Unterforen, in denen verschiedene Deliktsfelder thematisiert und konkrete Anleitungen für die Tatbegehungen erteilt werden. In kriminellen Kreisen werden die Foren insbesondere dafür genutzt, weitere Mittäter und Gehilfen für die geplanten Taten zu gewinnen. Dabei basiert die Kontaktaufnahme darauf, dass die Täter sich nicht persönlich kennen, sondern ausschließlich über die Foren, die Direktnachrichtenfunktion der Foren oder andere verschlüsselte Messenger-Dienste miteinander kommunizieren.

Fallbeispiel 3:

Über Foren vernetzt: Unbekannte betrügen gemeinsam auf einer Verkaufsplattform

Das eingangs genannte Bandenmitglied ist als Führungsperson zu bezeichnen. Es gibt die Strukturen vor, wirbt und lernt Mittäter an und ist innerhalb dieser Gruppierung für administrative/organisatorische Aufgaben zuständig. Er kümmert sich u. a. um die Accounts und Bankkonten. So stellt er den Mittätern auch die von ihm mittels unberechtigten Zugriffs erlangten Zugangsdaten von Unbeteiligten für Accounts auf einer Verkaufsplattform zur Verfügung, die vorwiegend gute Beurteilungen aufweisen. Zudem verwaltet er die Bankkonten und zahlt die Provisionen an die sog. Filler/Caller aus.

Die Filler/Caller haben die Aufgabe, die Annoncen auf der Verkaufsplattform zu schalten bzw. zu verwalten und stehen im Kontakt (per Nachrichtenfunktion der Verkaufsplattform, WhatsApp und Telefonie) mit den potentiellen Geschädigten, um diese zu veranlassen, Geld als Kaufbetrag für verschiedene Artikel auf bestimmte Konten zu überweisen.

Nach Möglichkeit sollten die Geschädigten eine Echtzeit-/Sofortüberweisung durchführen, so dass das Geld unmittelbar auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben wird. Der Kontoverwalter hat das Geld dann in der Regel tagesaktuell weitertransferiert. Zumeist wurde das Geld in Bitcoins investiert, wobei die Bitcoin-Wallets normalerweise auf reguläre Kontoinhaber registriert waren. Von den Wallets wurden die Bitcoins über mehrere Transaktionen auf sog. Bitcoin-Mixer weitergeleitet, die der Verschleierung des Geldweges dienen.

Die regulären Kontoinhaber/Walletbesitzer waren meistens gutgläubige Personen, die zuvor über Annoncen auf Internetportalen gegen Zahlung einer kleinen Entschädigung als App-Tester angeworben wurden. Diese haben in dem Glauben, Banken- und Bitcoin-Apps zu testen, tatsächlich Konten und Wallets eröffnet und die gesamten Zugangsdaten an die Tatverdächtigen weitergegeben. Die Konten und Wallets wurden für Betrugstaten genutzt. Bislang sind 26 solcher Konten (sog. Bankdrops) bekannt geworden.

Im Tatzeitraum Dezember 2019 bis November 2020 konnten der Bande ca. 140 Taten (inkl. Versuche) zugeordnet werden, wobei bei den getäuschten Käufern ein Gesamtschaden von mindestens 98.717 Euro entstanden ist. Aus vorliegenden Kontoschreibungen haben sich darüber hinaus Hinweise auf weitere 159 potentielle Geschädigte und einem zusätzlichen Schadensvolumen von mehr als 185.000 Euro ergeben.

Der geschilderte Modus Operandi begangen durch die Gruppierung aus dem Bereich SsK setzte sich auch im Berichtsjahr 2022 fort.

5.3 BEWERTUNG

Die dargestellten Sachverhalte zu den einzelnen SsK-Gruppierungen zeigen deutlich, wie professionell und strukturiert die Täter agieren und dabei z. T. über Jahre bestehende, auch über die nationalen Grenzen hinausgehende Beziehungsgeflechte für ihre Zwecke nutzen. Die Heterogenität der kriminellen Strukturen spiegelt sich häufig in ihrer ethnisch/sprachlich/kulturellen Vielfalt wider, in der hergebrachte Rivalitäten von untergeordneter Bedeutung sind. Die Gruppierungen begründen in der Regel keine gewerbsmäßigen/geschäftsähnlichen Strukturen im Sinne der OK-Definition und streben in der Regel nicht nach Einflussnahme auf gesellschaftliche Institutionen, wobei im

Einzelfall Korruptions- oder Nötigungsdelikte zum Tragen kommen können. Für die Bewertung einer Straftat als „herausragend“ im Sinne der Definition ist eine öffentliche oder mediale Wahrnehmung nicht zwingend erforderlich

6 Gesamtbewertung

Die Anzahl der gemeldeten OK-Verfahren ist im Vergleich zum Jahr 2021 zwar gesunken, liegt aber weiterhin deutlich über dem Niveau der Vorjahre. Die Entwicklung hängt mit dem vergleichsweise hohen Rückgang an Erstmeldungen zusammen.

Die Kriminalitätsbereiche Rauschgifthandel/-schmuggel, Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben und Eigentumskriminalität umfassen knapp drei Viertel aller im Jahr 2022 geführten OK-Verfahren. Fast die Hälfte (rund 46 %) aller OK-Gruppierungen ist im Bereich des Rauschgifthandels/-schmuggels aktiv. Damit bleibt der Rauschgifthandel/-schmuggel nach den vorliegenden Hellfelderkenntnissen das dominierende Aktivitätsfeld von OK-Gruppierungen in Deutschland.

Analog zu den sinkenden Fallzahlen entwickelte sich auch die Gesamtzahl der Tatverdächtigen im Bereich der OK: diese ist um 3,3 % gesunken.

OK-Gruppierungen sind zunehmend bereit, mit z. T. drastischen Mitteln Gewalt- bzw. Einschüchterungshandlungen vorzunehmen. Mehrheitlich dienten diese dazu, nach innen und außen Macht zu demonstrieren und Einfluss zu nehmen, indem z. B. Zeugen eingeschüchtert oder beeinflusst wurden sowie um „Schulden“ einzutreiben. Die vorliegenden Erkenntnisse reichen von Erpressungs- und Raubdelikten bis hin zu Körperverletzungs- und (versuchten) Tötungsdelikten. Im Berichtsjahr konnten 38 Tötungsdelikte durch OK-Gruppierungen festgestellt werden, darunter 16 vollendete. Deutlich höher fällt dagegen die Anzahl der Körperverletzungsdelikte aus: hier wurden im Berichtsjahr 21 versuchte und 76 vollendete Körperverletzungsdelikte verzeichnet. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Delikte der gefährlichen- und schweren Körperverletzung. Von einem sehr großen Dunkelfeld kann ausgegangen werden, da Personen aus dem OK-Milieu bei der Polizei selten Anzeige erstatten.

Auch wenn die Anzahl der bewaffneten Tatverdächtigen im Vergleich zum Vorjahr sank, konnten mit den optimierten Erhebungsmodalitäten zur Erhebung der Daten für das BLB OK dennoch erstmals Einblicke in Art und Ausmaß der Bewaffnung von OK-Tatverdächtigen gewonnen werden. Die Strafverfolgungsbehörden stellten insgesamt 275 Schusswaffen fest, die Tatverdächtigen von OK-Gruppierungen konkret zugeordnet werden konnten. Fast 92 % dieser Waffen waren im illegalen Besitz der Tatverdächtigen. In 20 Fällen wurde von Schusswaffen Gebrauch gemacht. Darüber hinaus stellten die Strafverfolgungsbehörden insgesamt 106 Schusswaffen sicher, die keinem Tatverdächtigen eindeutig zugeordnet werden konnten, den Mitgliedern der OK-Gruppierungen aber verfügbar waren.

Die Zahlen zur Bewaffnung und die durch OK-Gruppierungen begangenen Gewalttaten vermitteln einen ersten Eindruck von dem möglichen Gewaltpotenzial, das von OK-Gruppierungen ausgeht. Unberücksichtigt bleibt das unbekannte, aber mutmaßlich hohe Dunkelfeld. Die Gefahr von (bewaffneten) Auseinandersetzungen besteht. Vereinzelte Taten, wie das Fallbeispiel der öffentlichen Hinrichtung in einer Shisha-Bar, belegen, dass die OK-Gruppierungen nicht davor zurückschrecken, schwerste (Gewalt-)Straftaten auch im öffentlichen Raum zu begehen. Damit steigt auch die Gefahr, dass Unbeteiligte Opfer dieser Gewalttaten werden. Insbesondere in den Niederlanden, Belgien und Schweden sind solche Auseinandersetzungen auch von großem medialem Interesse. Die dortigen Medien berichten regelmäßig zu Auseinandersetzungen von OK-Gruppierungen, Schießereien und Gewalttaten, was eine zunehmende öffentliche Wahrnehmung erzeugt und damit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinflussen kann. Für Schweden wird dabei angenommen, dass sich der Anstieg von Tötungsdelikten mit Schusswaffen vor allem auf die Entstehung neuer Gruppendynamiken innerhalb des kriminellen Milieus

zurückführen lässt, die dazu beitragen, dass auf Schießereien neue Schießereien folgen (vgl. Brå 2021: 7)⁵⁷.

Dass es zukünftig auch in Deutschland vermehrt zu Gewalteskalationen kommen kann, lässt sich nicht ausschließen. Gründe für diese Einschätzung sind u. a.

- mögliche Verdrängungseffekte, die durch politische und polizeiliche Maßnahmen in den Nachbarstaaten eintreten könnten,
- die Entstehung neuer Gruppierungen, die versuchen, bereits bestehende OK-Gruppierungen zu verdrängen, was zu einem Kampf um die Vormachtstellung auf den illegalen Märkten führen könnte sowie
- die transnationale Vernetzung von OK-Gruppierungen mit der Folge, dass Gewaltbereitschaft und -erfahrung „einreisen“.

Der im Erhebungszeitraum festgestellte finanzielle Schaden (1,3 Mrd. Euro) sowie der kriminell erwirtschaftete Ertrag (1,1 Mrd. Euro) sind erheblich. Dies verdeutlicht – insbesondere auch in Anbetracht des anzunehmenden (hohen) Dunkelfeldes - das finanzielle Potenzial von OK-Gruppierungen und die damit einhergehende Bedrohung verschiedenster Gesellschaftsbereiche im Falle von z. B. Reinvestitionen des Geldes in legale und illegale Geschäftsmodelle sowie auch im Hinblick auf Korruption oder andere Formen der Einflussnahme. Was das Dunkelfeld in Deutschland betrifft, existieren Schätzungen, dass sich der Umfang krimineller Umsätze zwischen 43 und 57 Mrd. Euro jährlich bewegen könnte.⁵⁸

OK-Gruppierungen versuchen nach wie vor, ihre kriminell erwirtschafteten Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf einzubringen und somit die illegale Herkunft des Vermögens zu verschleiern. Das Volumen der Geldwäscheaktivitäten durch OK-Gruppierungen liegt bei rund 998 Mio. Euro. Dabei handelt es sich nur um die Summen, die den Strafverfolgungsbehörden bekannt geworden sind. Auch hier ist von einem sehr hohen Dunkelfeld auszugehen. Die Gelder wurden überwiegend in Kryptowährungen (45,2 %) und Immobilien (25,6 %) investiert. Der Immobiliensektor in Deutschland ist gemäß Erkenntnissen aus der Fachliteratur aufgrund seiner Marktbeschaffenheit als (Hoch-)Risikosektor für Geldwäsche einzuschätzen.⁵⁹ Gleichzeitig erweisen sich die Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer als kaum sensibilisiert gegenüber möglichen Geldwäscheaktivitäten in diesem Bereich.⁶⁰

Insgesamt konnten den OK-Gruppierungen im aktuellen Berichtsjahr Reinvestition in den legalen Wirtschaftskreislauf in Höhe von 276,7 Mio. Euro nachgewiesen werden. In vielen Fällen bleibt jedoch unbekannt, für welche Zwecke OK-Gruppierungen gewaschenes Geld nutzten (548,6 Mio. Euro).

⁵⁷ Originalzitat: „On the basis of the existing research, it seems reasonable to conclude that the increase in gun homicide witnessed in Sweden may be the result of the emergence of a new group dynamic within the criminal milieu, whereby shootings have come to precipitate one another”

Quelle: Brå 2021: Gun homicide in Sweden and other European countries. A comparative study of levels, trends and homicide by other means. English summary of Brå report 2021:8. URL: https://bra.se/download/18.1f8c9903175f8b2aa70ca53/1621930415477/2021_8_Gun_homicide_in_Sweden_and_other_European_countries.pdf

⁵⁸ Vgl. Financial Action Task Force FATF/Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD/Internationaler Währungsfonds IMF (2010): Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism. Mutual Evaluation Report Germany. Paris 19.02.2010. URL: <https://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/mer/MER%20Germany%20full.pdf> [Stand: 08.11.2021].

⁵⁹ Eine konkrete Schätzung des Umfangs der Geldwäsche für die einzelnen betrachteten Wirtschaftssektoren unterbleibt jedoch.

⁶⁰ Vgl. Bussmann, Kai (2015): Dunkelfeldstudie über den Umfang der Geldwäsche in Deutschland und über die Geldwäscherisiken in einzelnen Wirtschaftssektoren.

Die Anzahl der im Hauptdeliktsbereich der Geldwäsche aktiven OK-Gruppierungen ist im Vergleich zum Vorjahr erneut leicht gestiegen (+5,6 %). Zudem sind Geldwäscheaktivitäten auch bei weiteren OK-Gruppierungen nachweisbar, die in anderen Hauptdeliktsbereichen aktiv sind. Dies verdeutlicht das zunehmende Interesse der OK-Gruppierungen, die Herkunft ihres illegal erwirtschafteten Vermögens zu verschleiern, durch legale Investitionen weiter zu steigern und dadurch in Teilen ihre Lebensführung sowie auch ihre illegalen Geschäfte zu finanzieren.

In mehr als zwei Drittel der in Deutschland geführten OK-Ermittlungsverfahren wurde eine internationale Tatbegehung und/oder eine Kooperation mit OK-Gruppierungen aus dem Ausland festgestellt (72,0 %). Ein Schwerpunkt liegt hierbei im Bereich des Rauschgifthandels/-schmuggels. Die hohe Anzahl der OK-Verfahren mit Bezügen ins Ausland verdeutlicht die Internationalität der Organisierten Kriminalität und erfordert zur erfolgreichen OK-Bekämpfung auf nationaler Ebene zwingend eine enge Kooperation mit den Polizeibehörden innerhalb der EU aber auch weltweit. Bereits bestehende Zusammenarbeitsformen auf polizeilicher und justizieller Seite gilt es weiter auszubauen und zu intensivieren. Dazu zählen bspw. die in den letzten Jahren bereits vermehrt eingeleiteten bzw. eingerichteten Spiegelverfahren und JITS unter Beteiligung von Vertretern/Vertreterinnen verschiedener europäischer/internationaler Sicherheitsbehörden.

Die Anzahl der OK-Gruppierungen, die dem Bereich der Clankriminalität zugeordnet werden, bewegt sich ungefähr auf dem Vorjahresniveau (46, 2021: 47) und verdeutlicht die nach wie vor hohe Bedeutung des Phänomens, welches weiterhin einen polizeilichen Bekämpfungsschwerpunkt darstellt.

Verbindungen von OK-Gruppierungen zu Politisch motivierter Kriminalität (PMK) konnten auch weiterhin nur vereinzelt durch personenbezogene Bezüge von OK-Tatverdächtigen in den Bereich PMK festgestellt werden. Anhaltspunkte für gefestigte Bezüge liegen nicht vor.

Im Berichtsjahr ist die Anzahl OK-tatverdächtiger Zuwanderer/Zuwanderinnen in absoluten Zahlen sowie in Bezug auf deren Anteil an allen OK-Tatverdächtigen erneut gesunken. Der weit überwiegende Anteil (56,8 %) der im aktuellen Erhebungszeitraum OK-tatverdächtigen Zuwanderer/Zuwanderinnen ist bereits vor der im Jahr 2015 begonnenen sog. Flüchtlingswelle in das Bundesgebiet eingereist.

Die Anzahl an OK-Ermittlungsverfahren, die i. Z. m. kryptierter Telekommunikation eingeleitet wurden, sank leicht, wenngleich im Berichtsjahr neue Anbieter in die Erhebung mit einbezogen wurden. Der Schwerpunkt der festgestellten Straftaten liegt nahezu ausnahmslos im Bereich des Rauschgifthandels/-schmuggels (97,1 %).

Die Erkenntnisse, die die Strafverfolgungsbehörden aus der kryptierten Telekommunikation gewinnen konnten und können, ermöglichen bedeutsame Einblicke in die Organisierte (Rauschgift-)Kriminalität.

Gleiches gilt für kriminelle Strukturen, die sich an der Schwelle zur OK bewegen, die sog. Schwere strukturelle Kriminalität. Aufgrund des erkennbaren kriminellen Potenzials müssen diese Gruppierungen künftig stärker in den Fokus der Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern rücken.

Die Bearbeitung von (Massen-)Daten aus der kryptierten Telekommunikation ist ein wesentlicher Bestandteil der Auswertungs- und Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden in Bund und Ländern geworden. Die Behörden haben auf diese Entwicklung mit verschiedenen Maßnahmen, z. B. der Einrichtung von Ermittlungskommissionen oder Besonderen Aufbauorganisationen (BAOen) bis hin zur Einrichtung spezieller Organisationseinheiten reagiert.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass von der Organisierten Kriminalität weiterhin ein hohes Schadens- und Bedrohungspotenzial für die Gesellschaft sowie Institutionen aus Wirtschaft und Staat ausgeht.

Es bedarf zwingend weiterer intensiver und gemeinsamer Anstrengungen aller mit der OK-Bekämpfung befassten Akteure auf nationaler und internationaler Ebene, um dieser schwerwiegenden Form von Kriminalität erfolgreich entgegenzutreten.

Aus diesem Grund hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im November 2022 seine „Strategie zur Bekämpfung der Schweren und Organisierten Kriminalität“⁶¹ vorgestellt. „Gemeinsames Ziel ist es, kriminelle Strukturen nachhaltig zu zerschlagen und inkriminierte Gewinne konsequent abzuschöpfen. Dafür gilt es insbesondere, die Rahmenbedingungen weiter zu verbessern.“⁶² Neben der Stärkung der Finanzermittlungen, der intensiveren Zusammenarbeit von Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden sowie der Intensivierung der Bekämpfung der Clankriminalität ist u. a. vorgesehen, die Koordinierungsstelle OK zu einer Gemeinsamen Plattform der OK-Bekämpfung (GPOK) weiterzuentwickeln.

Bund und Länder arbeiten dabei gemeinsam an der Zielsetzung, die Organisierte Kriminalität nachhaltig zu bekämpfen. Für die Strafverfolgungsbehörden stellt die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität daher nach wie vor einen großen Schwerpunkt dar.

⁶¹ Abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2022/Strategie-OK.html>

⁶² Bundesministerium des Innern und für Heimat: Strategie zur Bekämpfung der Schweren und Organisierten Kriminalität, S. 2.

7 Anhang

Alphabetische Übersicht aller festgestellten Nationalitäten

Staat	Dom. Grp.	TV
Afghanistan	4	50
Ägypten	0	4
Albanien	40	254
Algerien	0	3
Argentinien	0	1
Armenien	4	26
Aserbaidshan	1	18
Äthiopien	0	1
Australien	1	5
Belarus	1	15
Belgien	1	6
Bosnien und Herzegowina	9	80
Brasilien	1	10
Bulgarien	5	149
Chile	1	2
China	4	46
Dänemark	0	1
Deutschland	223	2.761
Dominikanische Republik	1	7
Ecuador	0	1
Eritrea	0	4
Estland	0	4
Frankreich	0	17
Gambia	1	6
Georgien	6	49

Ghana	1	10
Grenada	0	1
Griechenland	3	53
Großbritannien	1	25
Guinea	0	4
Guinea-Bissau	0	1
Honduras	0	3
Indien	0	1
Indonesien	0	1
Irak	5	55
Iran	5	43
Israel	10	54
Italien	26	252
Japan	0	3
Jordanien	0	8
Kamerun	0	3
Kanada	0	1
Kasachstan	2	8
Kenia	0	1
Kirgisistan	0	2
Kolumbien	0	8
Korea, Demokrat. Volksrepublik	0	1
Kosovo	7	98
Kroatien	10	93
Kuwait	0	1
Lettland	2	16

Libanon	7	172
Libyen	0	2
Litauen	3	32
Luxemburg	0	2
Marokko	1	27
Mazedonien	6	33
Mexiko	0	1
Moldau, Republik	2	10
Montenegro	2	14
Niederlande	14	113
Niger	0	1
Nigeria	3	39
Ohne Angabe	0	7
Österreich	1	15
Pakistan	0	6
Peru	0	1
Polen	40	301
Portugal	2	10
Rumänien	9	109
Russische Föderation	16	108
Schweden	3	20
Schweiz	0	10
Serbien	9	165
Sierra Leone	0	3
Singapur	0	3
Slowakei	0	13

Slowenien	1	8
Somalia	0	1
Sonst. Europäische	0	1
Spanien	1	17
Staatenlos	3	18
Südafrika	0	1
Syrien	18	177
Tadschikistan	0	0
Thailand	1	5
Togo	0	1
Tschechische Republik	1	31
Tunesien	0	8
Türkei	94	771
Ukraine	15	105
Ungarn	0	15
Ungeklärt	5	537
USA - Vereinigte Staaten	0	17
Usbekistan	0	1
Vietnam	7	56
Zypern	0	3
GESAMT	639	7.256

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

November 2023

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes
(Organisierte Kriminalität, Bundeslagebild 2022, Seite X).